

Amtsblatt der Europäischen Union

C 164



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

8. Mai 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 164/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 164/02

Verbundene Rechtssachen C-439/20 P und C-441/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd, Rat der Europäischen Union (C-439/20 P), und Rat der Europäischen Union/Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd, Europäische Kommission (C-441/20 P) (Rechtsmittel – Dumping – Einführen von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China – Durchführungsverordnung [EU] 2016/2146 zum Widerruf der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme des Verpflichtungsangebots im Hinblick auf zwei ausführende Hersteller – Zulässigkeit der Klage – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit – Art. 277 AEUV – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse gegenüber den Rechtsakten, die dem angefochtenen Rechtsakt als Rechtsgrundlage gedient haben – Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 8 Abs. 9 – Verordnung [EU] 2016/1037 – Art. 13 Abs. 9 – Folgen des Widerrufs der Annahme eines Verpflichtungsangebots durch die Europäische Kommission – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1238/2013 – Art. 3 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1239/2013 – Art. 2 – Verlust der Zollbefreiung – Durchführungsverordnung [EU] 2016/2146 – Art. 2 – Nichtigerklärung der Verpflichtungsrechnungen – Entstehung des Zollanspruchs in Bezug auf alle betroffenen Transaktionen – Keine Rückwirkung)

2

DE

2023/C 164/03	Rechtssache C-517/20, OL [Verlängerung italienischer Konzessionen]: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Ascoli Piceno — Italien) — Strafverfahren gegen OL (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 56 AEUV – Glücksspiel – Konzessionen für die Tätigkeit der Annahme von Wetten – Verlängerung bereits erteilter Konzessionen – Regularisierung der Datenübertragungszentren, die diese Tätigkeit ohne Konzession und ohne polizeiliche Genehmigung ausüben – Verlängerung der infolge dieser Regularisierung erworbenen Rechte – Begrenzte Zeitspanne)	3
2023/C 164/04	Rechtssache C-100/21, Mercedes-Benz Group [Haftung der Hersteller von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtungen]: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg — Deutschland) — QB/Mercedes-Benz Group AG, vormals Daimler AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Genehmigung von Kraftfahrzeugen – Richtlinie 2007/46/EG – Art. 18 Abs. 1 – Art. 26 Abs. 1 – Art. 46 – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Art. 5 Abs. 2 – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Abgasrückführventil [AGR-Ventil] – Durch ein „Thermofenster“ begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid [NOx]-Emissionen – Abschaltvorrichtung – Schutz der Interessen eines individuellen Käufers eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüsteten Fahrzeugs – Schadensersatzanspruch aufgrund deliktischer Haftung des Herstellers dieses Fahrzeugs – Art und Weise der Berechnung des Schadensersatzes – Effektivitätsgrundsatz – Art. 267 AEUV – Zulässigkeit – Befassung des Gerichtshofs durch einen Einzelrichter)	4
2023/C 164/05	Rechtssache C-127/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. März 2023 — American Airlines, Inc./Europäische Kommission, Delta Air Lines, Inc. (Rechtsmittel – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Unternehmenszusammenschlüsse – Luftverkehrsmarkt – Für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärter Zusammenschluss – Von den Parteien des Zusammenschlusses eingegangene Verpflichtungen – Beschluss, mit dem angestammte Rechte zuerkannt werden – Begriff „angemessene Nutzung“)	5
2023/C 164/06	Rechtssache C-174/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Verpflichtung, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus einem solchen Urteil ergeben – Verstoß gegen diese Verpflichtung, auf den sich die Europäische Kommission beruft – Fehlende Klarheit des Aufforderungsschreibens hinsichtlich der Frage, ob das Urteil zum maßgebenden Zeitpunkt noch durchgeführt werden musste – Grundsatz der Rechtssicherheit – Unzulässigkeit) . . .	5
2023/C 164/07	Rechtssache C-339/21, Colt Technology Services u. a.: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Colt Technology Services Sp u. a./Ministero della Giustizia u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Richtlinie [EU] 2018/1972 – Art. 13 – Bedingungen, die an eine Allgemeinenehmigung geknüpft werden können – Anhang I Teil A Nr. 4 – Ermöglichung der rechtmäßigen Überwachung des Telekommunikationsverkehrs – Art. 3 – Allgemeine Ziele – Nationale Regelung über die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit den Überwachungstätigkeiten, die durch die Justizbehörden gegenüber den Betreibern von Telekommunikationsdiensten angeordnet werden – Fehlen eines Mechanismus zur vollständigen Erstattung – Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz)	6
2023/C 164/08	Rechtssache C-351/21, Beobank: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Justice de paix du canton de Forest — Belgien) — ZG/Beobank (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Zahlungsdienste im Binnenmarkt – Richtlinie 2007/64/EG – Art. 47 Abs. 1 Buchst. a – Informationen an einen Zahler nach Eingang seines Zahlungsauftrags – Art. 58, 60 und 61 – Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Vorgänge – Pflicht des Dienstleisters, dem Zahler die nicht autorisierten Vorgänge zu erstatten – Rahmenverträge – Pflicht des Dienstleisters, dem Zahler Angaben zum betreffenden Zahlungsempfänger mitzuteilen)	6

2023/C 164/09	Verbundene Rechtssachen C-438/21 P bis C-440/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Arzneimittel-Agentur, Biogen Netherlands BV (C-438/21 P), Biogen Netherlands BV/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Arzneimittel-Agentur, Europäische Kommission (C-439/21 P), Europäische Arzneimittel-Agentur/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Kommission, Biogen Netherlands BV (C-440/21 P) (Rechtsmittel – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums des Arzneimittels Tecfidera – Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA], mit der die Validierung des Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen abgelehnt wurde – Früherer Beschluss der Europäischen Kommission, in dem angenommen wurde, dass Tecfidera nicht unter dieselbe umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen falle wie Fumaderm – Wirkstoffkombination, für die bereits eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist – In der Folge für einen Wirkstoff der Wirkstoffkombination erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen – Beurteilung des Vorliegens einer umfassenden Genehmigung für das Inverkehrbringen)	7
2023/C 164/10	Rechtssache C-449/21,: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Towercast/Autorité de la concurrence, Ministre chargé de l'économie (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Art. 21 Abs. 1 – Ausschließliche Anwendung dieser Verordnung auf unter den Begriff des Zusammenschlusses fallende Vorgänge – Tragweite – Zusammenschluss, der nicht von gemeinschaftsweiter Bedeutung ist, unterhalb der vom Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen Schwellen für eine verpflichtende Ex-ante-Kontrolle liegt und nicht zu einer Verweisung an die Europäische Kommission geführt hat – Kontrolle eines solchen Zusammenschlusses durch die Wettbewerbsbehörden dieses Mitgliedstaats am Maßstab des Art. 102 AEUV – Zulässigkeit)	8
2023/C 164/11	Rechtssache C-511/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Ana Calhau Correia de Paiva (Rechtsmittel – Sprachenregelung – Auswahlverfahren EPSO/AD/293/14 – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache des Auswahlverfahrens auf Deutsch, Englisch oder Französisch – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Einrede der Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Zulässigkeit)	9
2023/C 164/12	Rechtssache C-522/21, Saatgut-Treuhandverwaltung [KWS Meridian]: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken — Deutschland) — MS/Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Sortenschutz – Verordnung [EG] Nr. 2100/94 – Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 3 – Art. 94 Abs. 2 – Verletzung – Schadensersatzanspruch – Verordnung [EG] Nr. 1768/95 – Art. 18 Abs. 2 – Ersatz des Schadens – Auf der Grundlage der vierfachen Lizenzgebühr berechneter Mindestpauschalbetrag – Befugnis der Europäischen Kommission – Ungültigkeit)	9
2023/C 164/13	Rechtssache C-565/21, [Provision für die Bereitstellung des Darlehens]: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Caixabank SA/X (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 3, 4 und 5 – Verbraucherverträge – Hypothekendarlehen – Missbräuchliche Klauseln – Klausel über die Provision für die Bereitstellung des Darlehens – Klage auf Nichtigklärung dieser Klausel und Rückzahlung des insoweit gezahlten Betrags – Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln – Vorliegen spezifischer nationaler Rechtsvorschriften)	10
2023/C 164/14	Rechtssache C-696/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 16. März 2023 — GABO:mi Gesellschaft für Ablauforganisation:milliarium mbH & Co. KG/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Schiedsklausel – Sechstes und Siebtes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2002-2006 und 2007-2013] – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Förderfähige Kosten – Aufrechnung von Forderungen – Antrag auf Erstattung – Zulässigkeit der Klage – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union – Erfordernis der Klarheit und Genauigkeit)	11
2023/C 164/15	Rechtssache C-725/21, SOMEO: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — SOMEO S.A., vormals PEARL STREAM S.A./Republika Slovenija (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Unterposition 9401 90 80 – Teile von Automobilsitzen – Netz zur Herstellung von Taschen auf der Sitzrückseite – Schutz für das Sitzinnere)	11

2023/C 164/16	Rechtssache C-752/21, Otdel „Mitnichesko razsledvane i razuznavane“: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Haskovo — Bulgarien) — JP EOOD/Otdel „Mitnichesko razsledvane i razuznavane“ /MRR/ v TD „Mitnitsa Burgas“ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union – Rechtsbehelfe – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2005/212/JI – Zollschmuggel – Vermögensgegenstände eines Dritten, die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens eingezogen worden sind – Nationale Regeln, die diesen Dritten aus der Kategorie der Personen ausschließt, die zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über eine verwaltungsrechtliche Sanktion, mit der die Einziehung angeordnet wurde, berechtigt sind)	12
2023/C 164/17	Rechtssache C-6/22, M. B. u. a. [Folgen der Nichtigerklärung eines Vertrags]: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie — Polen) — M. B., U. B., M. B./X S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 und 7 – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – An eine Fremdwährung gekoppelter Hypothekendarlehensvertrag – Fortbestand des Vertrags ohne missbräuchliche Klauseln – Willen des Verbrauchers, dass der Vertrag für nichtig erklärt wird – Anwendung der Richtlinie nach Nichtigerklärung des Vertrags – Befugnisse und Pflichten des nationalen Gerichts)	13
2023/C 164/18	Rechtssache C-9/22, An Bord Pleanála u. a. [Gelände der St. Teresa’s Gardens]: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court [Irland] — Irland) — NJ, OZ/An Bord Pleanála, Ireland, Attorney General (Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Pläne und Programme“ – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Umweltpfung – Von einem Gemeinderat und einem Bauträger vorbereitete unverbindliche Maßnahme – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Art. 3 Abs. 1 – Verpflichtung, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts in geeigneter Weise nach Maßgabe jedes Einzelfalls zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten – Verbindliche ministerielle Leitlinien zur Gebäudehöhe)	14
2023/C 164/19	Rechtssache C-42/22, Generali Seguros: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Generali Seguros SA, vormalis Global — Companhia de Seguros SA/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiung von der Mehrwertsteuer – Art. 135 Abs. 1 Buchst. a – Steuerbefreiung von Versicherungs- und Rückversicherungsumsätzen – Art. 136 Buchst. a – Steuerbefreiung der Lieferungen von Gegenständen, die ausschließlich für eine von der Steuer befreite Tätigkeit bestimmt waren – Begriff „Versicherungsumsätze“ – Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks, die bei Versicherten erworben wurden – Grundsatz der steuerlichen Neutralität)	15
2023/C 164/20	Rechtssache C-50/22, Sogefinancement: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d’appel de Paris — Frankreich) — Sogefinancement/RW, UV (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Verbraucherkreditverträge – Geltungsbereich – Widerrufsrecht – Art. 14 Abs. 7 – Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Frist vorsehen, innerhalb deren die Ausführung des Vertrags nicht beginnen kann – Innerstaatliche Verfahrensvorschriften über die durch das nationale Gericht von Amts wegen erfolgende Prüfung des Verstoßes gegen diese Vorschriften sowie dessen Ahndung durch dieses Gericht – Art. 23 – Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen)	16
2023/C 164/21	Rechtssache C-177/22, Wurth Automotive: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — JA/Wurth Automotive GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit bei Verbrauchersachen – Begriff „Verbraucher“ – Verhalten einer die Verbrauchereigenschaft beanspruchenden Person, das bei der anderen Vertragspartei den Eindruck erwecken kann, dass sie zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken handelt) . . .	16
2023/C 164/22	Rechtssache C-239/22, État belge und Promo 54: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — État belge, Promo 54 SA/Promo 54 SA, État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 12 Abs. 1 und 2 – Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn sie vor dem Erstbezug erfolgt – Keine Bestimmungen des nationalen Rechts zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung des mit dem Erstbezug verbundenen Kriteriums – Art. 135 Abs. 1 Buchst. j – Steuerbefreiungen – Lieferung eines Gebäudes nach Umbau, das vor dem Umbau Gegenstand eines Erstbezugs war – Lehrmeinung im nationalen Verwaltungsrecht, wonach in hinreichendem Umfang umgebaute Gebäude neuen Gebäuden gleichgestellt werden) . . .	17

2023/C 164/23	Rechtssache C-358/22, Bolloré logistics: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation) — Bolloré logistics SA/Direction interrégionale des douanes et droits indirects de Caen, Recette régionale des douanes et droits indirects de Caen, Bolloré Ports de Cherbourg SAS (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 – Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 195 – Art. 217 Abs. 1 – Art. 221 Abs. 1 – Gemeinsamer Zolltarif – Pflichten des Bürgen des Zollschuldners – Modalitäten der Mitteilung einer Zollschuld – Der Zollschuld entsprechende Abgaben, die dem Zollschuldner nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden – Fälligkeit der Zollschuld gegenüber dem gesamtschuldnerischen Bürgen)	18
2023/C 164/24	Verbundene Rechtssachen C-491/20 bis C-496/20, C-506/20, C-509/20 und C-511/20, Sąd Najwyższy u. a.: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — W. Ż./A. S., Sąd Najwyższy (C-491/20), W. Ż./K. Z. (C-492/20), P. J./A. T., R. W., Sąd Najwyższy (C-493/20), K. M./T. P., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy (C-494/20), T. M./T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., G. Z., A. S., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy (C-495/20), M. F./T. P. (C-496/20), T. B./T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., G. Z., A. S., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy (C-506/20), M. F./J. M. (C-509/20), B. S./T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy (C-511/20) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Erforderlichkeit einer Auslegung des Unionsrechts, damit das vorlegende Gericht sein Urteil erlassen kann – Fehlen – Offensichtliche Unzulässigkeit)	19
2023/C 164/25	Rechtssache C-574/20, Finanzamt Österreich: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — XO/Finanzamt Österreich, vormals Finanzamt Waldviertel (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Soziale Sicherheit – Familienleistungen – Indexierung nach Maßgabe der Preise – Antwort auf eine Vorlagefrage, die klar aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeleitet werden kann – Kein Zusammenhang zwischen der Vorlagefrage und dem Ausgangsrechtsstreit – Offensichtlich unzulässige Frage)	20
2023/C 164/26	Rechtssache C-379/21, TBI Bank: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Verfahren auf Betreiben der TBI Bank (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherkredit – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 – Missbräuchliche Klauseln – Weigerung, im Fall einer auf eine missbräuchliche Klausel gestützten Forderung die sofortige Zahlung anzuordnen – Konsequenzen in Bezug auf die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Weisungen eines höheren Gerichts, das diese Konsequenzen nicht beachtet)	21
2023/C 164/27	Rechtssache C-729/21, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny, Polen) — W. Sp. z o. o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Art. 19 – Begriff „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“ – Kaufvertrag über ein Einkaufszentrum – Übertragung eines Unternehmens – Teilweise Übertragung materieller und immaterieller Betriebsmittel des Unternehmens)	22
2023/C 164/28	Verbundene Rechtssachen C-198/22 und C-199/22: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 11 de Barcelona — Spanien) — QJ und IP/ Deutsche Bank AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 101 AEUV – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 10 – Zeitlicher Geltungsbereich – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Vor dem Inkrafttreten der Richtlinie begangene Zuwiderhandlung – Verbraucherschutz)	22
2023/C 164/29	Rechtssache C-289/22, A.T.S. 2003: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — A.T.S. 2003 Vagyonvédelmi és Szolgáltató Zrt., in Liquidation/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167, 168 und 178 – Recht auf Vorsteuerabzug – Steuerhinterziehung – Beweis – Sorgfaltspflicht des Steuerpflichtigen – Berücksichtigung der Verletzung nationaler Vorschriften über die Erbringung der fraglichen Dienstleistungen)	23

2023/C 164/30	Rechtssache C-350/22, Eurobank Bulgaria: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 23. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad — Sofia, Bulgarien) — HO/„EUROBANK BULGARIA“ AD (Streichung)	25
2023/C 164/31	Rechtssache C-493/22, ARMAPROCURE: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Armaprocare SRL/Ministerul Apărării Naționale, BlueSpace TECHNOLOGY SRL (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2009/81/EG – Art. 55 Abs. 4 – Art. 57 Abs. 2 – Rechtsschutzinteresse – Zugang zu den Nachprüfungsverfahren – Bieter, der durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde – Nationale Regelung, die einem solchen Bieter den Zugang zu einem Rechtsbehelf verwehrt – Fehlendes Rechtsschutzinteresse)	25
2023/C 164/32	Rechtssache C-530/22, Dunaj-Finanse: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Śródmieścia w Warszawie — Polen) — Dunaj-Finanse sp. z o.o./KG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Eisenbahnverkehr – Rechte und Pflichten der Fahrgäste – Verordnung [EG] Nr. 1371/2007 – Art. 3 Nr. 8 – Beförderungsvertrag – Begriff – Fahrgast, der beim Einstieg in den Zug keine Fahrkarte hat – Verbraucherschutz)	26
2023/C 164/33	Rechtssache C-681/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. November 2022 von Olimp Laboratories sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-9/22, Olimp Laboratories/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	26
2023/C 164/34	Rechtssache C-788/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2022 von Louis Vuitton Malletier gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 19. Oktober 2022 in der Rechtssache T-275/21, Louis Vuitton Malletier/EUIPO — Wisniewski	27
2023/C 164/35	Rechtssache C-792/22, Energotehnica: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Brașov (Rumänien), eingereicht am 23. Dezember 2022 — Strafverfahren gegen MG	27
2023/C 164/36	Rechtssache C-796/22, INSS: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien), eingereicht am 30. Dezember 2022 — Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)/Bernardino	28
2023/C 164/37	Rechtssache C-4/23, Asociația Accept: Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Sectorului 6 București (Rumänien), eingereicht am 3. Januar 2023 — M.-A.A./Direcția de Evidență a Persoanelor Cluj, Direcția pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date din Ministerul Afacerilor Interne, Municipiul Cluj-Napoca, cu participarea Consiliului Național pentru Combaterea Discriminării, Asociația Accept	29
2023/C 164/38	Rechtssache C-10/23, Remia Com Impex: Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 11. Januar 2023 — Remia Com Impex SRL/Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor, Direcția Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor Dolj	29
2023/C 164/39	Rechtssache C-20/23, Instituto da Segurança Social u. a.: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 16. Januar 2023 — SF/MV, Instituto da Segurança Social, IP, Autoridade Tributária e Aduaneira, Cofidis SA — Sucursal em Portugal	30
2023/C 164/40	Rechtssache C-36/23, Familienkasse Sachsen: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen (Deutschland) eingereicht am 25. Januar 2023 — L gegen Familienkasse Sachsen der Bundesagentur für Arbeit	31
2023/C 164/41	Rechtssache C-52/23, flightright: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 3. Februar 2023 — flightright GmbH gegen TAP Portugal	32
2023/C 164/42	Rechtssache C-73/23, Chaudfontaine Loisirs: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2023 — Chaudfontaine Loisirs/État belge	32
2023/C 164/43	Rechtssache C-152/21, Ogres HES: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des l'Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — SIA „Ogres HES“, Beteiligte: Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija, Ekonomikas ministrija, Finanšu ministrija	33

2023/C 164/44	Rechtssache C-317/21, G– Finance: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Dezember 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'arrondissement — Luxemburg) — G-Finance SARL, DV/Luxembourg Business Registers	33
2023/C 164/45	Rechtssache C-423/21, Grand Production: Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 13. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Grand Production d.o.o./GO4YU GmbH, DH, GO4YU d.o.o, MTEL Austria GmbH . .	34
2023/C 164/46	Rechtssache C-698/22, TP und OF: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad — Varna — Bulgarien) — Strafverfahren gegen TP, OF	34

Gericht

2023/C 164/47	Rechtssache T-597/21: Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Basaglia/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend verschiedene Projekte im Rahmen des Programms eTEN und des Fünften und Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Nichtvorhandensein von Dokumenten – Einseitige Beschränkung des Anwendungsbereich des Antrags auf Zugang – Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung – Unvertretbarer Arbeitsaufwand – Art. 266 AEUV – In Durchführung eines Urteils des Gerichts erlassener Beschluss – Sich aus einem Nichtigkeitsurteil ergebende Maßnahmen)	35
2023/C 164/48	Rechtssache T-727/21: Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — TO/EUAA (Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einstellung – Externe Stellenausschreibung [vertraulich] – Entscheidung, die Geltungsdauer einer Reserveliste nicht zu verlängern – Beschwerdefrist – Veröffentlichung im Internet – Kein entschuldbarer Irrtum – Unzulässigkeit)	35
2023/C 164/49	Rechtssache T-89/22: Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Homy Casa/EUIPO — Albatros International (Stühle) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Stuhl darstellt – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Offenbarung im Internet – Angaben zum älteren Geschmacksmuster – Ermessen der Beschwerdekammer – Art. 63 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	36
2023/C 164/50	Rechtssache T-91/22: Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 — Ruhorimbere/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	37
2023/C 164/51	Rechtssache T-94/22: Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 — Mutondo/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	37
2023/C 164/52	Rechtssache T-133/22: Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Katjes Fassin/EUIPO (THE FUTURE IS PLANT-BASED) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke THE FUTURE IS PLANT-BASED – Aus einem Werbeslogan bestehende Marke – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	38
2023/C 164/53	Rechtssache T-174/22: Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Novartis/EUIPO — AstraZeneca (BREZTREV) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BREZTREV – Ältere Unionswortmarken ONBREZ, DAYBREZ, BREZILIZER und BREEZHALER – Fehlende Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	39

2023/C 164/54	Rechtssache T-175/22: Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Novartis/EUIPO — AstraZeneca (BREZTRI) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BREZTRI – Ältere Unionswortmarken ONBREZ, BREZILIZER und BREEZHALER – Keine Verwechslungsgefahr – Keine erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marken – Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 27 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung [EU] 2018/625)	39
2023/C 164/55	Rechtssache T-178/22: Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — FA World Entertainment/EUIPO (FUCKING AWESOME) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke FUCKING AWESOME – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)	40
2023/C 164/56	Rechtssache T-194/22: Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Zelmotor/EUIPO — B&B Trends (zelmotor) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke zelmotor – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)	40
2023/C 164/57	Rechtssache T-429/22: Beschluss des Gerichts vom 6. März 2023 — Oatly/EUIPO — D's Naturals (Wow no cow!) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung – Erledigung)	41
2023/C 164/58	Rechtssache T-615/22: Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2023 — Zypern/EUIPO — Cemet (Halime) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Endgültige Zurückweisung der Anmeldung der Marke im Rahmen eines parallelen Widerspruchsverfahrens – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	42
2023/C 164/59	Rechtssache T-43/23: Klage, eingereicht am 27. Januar 2023 — SCC Legal/Kommission	42
2023/C 164/60	Rechtssache T-67/23: Klage, eingereicht am 13. Februar 2023 — UH/EZB	43
2023/C 164/61	Rechtssache T-95/23: Klage, eingereicht am 17. Februar 2023 — RWE Supply & Trading/ACER	45
2023/C 164/62	Rechtssache T-96/23: Klage, eingereicht am 17. Februar 2023 — Uniper Global Commodities/ACER	46
2023/C 164/63	Rechtssache T-141/23: Klage, eingereicht am 14. März 2023 — Merlin u. a./Kommission	48
2023/C 164/64	Rechtssache T-143/23: Klage, eingereicht am 15. März 2023 — VF/Rat	48
2023/C 164/65	Rechtssache T-145/23: Klage, eingereicht am 17. März 2023 — Eurosemillas/CPVO — Nador Cott Protection und Carpa Dorada (Nadorcott)	49
2023/C 164/66	Rechtssache T-153/23: Klage, eingereicht am 21. März 2023 — WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss	50
2023/C 164/67	Rechtssache T-485/20: Beschluss des Gerichts vom 9. März 2023 — Junqueras i Vies/Parlament	51

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 164/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 155 vom 2.5.2023

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 134 vom 17.4.2023

Abl. C 127 vom 11.4.2023

Abl. C 121 vom 3.4.2023

Abl. C 112 vom 27.3.2023

Abl. C 104 vom 20.3.2023

Abl. C 94 vom 13.3.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd, Rat der Europäischen Union (C-439/20 P), und Rat der Europäischen Union/Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd, Europäische Kommission (C-441/20 P)

(Verbundene Rechtssachen C-439/20 P und C-441/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Dumping – Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China – Durchführungsverordnung [EU] 2016/2146 zum Widerruf der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme des Verpflichtungsangebots im Hinblick auf zwei ausführende Hersteller – Zulässigkeit der Klage – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit – Art. 277 AEUV – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse gegenüber den Rechtsakten, die dem angefochtenen Rechtsakt als Rechtsgrundlage gedient haben – Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 8 Abs. 9 – Verordnung [EU] 2016/1037 – Art. 13 Abs. 9 – Folgen des Widerrufs der Annahme eines Verpflichtungsangebots durch die Europäische Kommission – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1238/2013 – Art. 3 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1239/2013 – Art. 2 – Verlust der Zollbefreiung – Durchführungsverordnung [EU] 2016/2146 – Art. 2 – Nichtigerklärung der Verpflichtungsrechnungen – Entstehung des Zollanspruchs in Bezug auf alle betroffenen Transaktionen – Keine Rückwirkung)

(2023/C 164/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

(Rechtssache C-439/20 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd (zunächst vertreten durch P. Heeren, Advocaat, Y. Melin und B. Vigneron, Avocats, dann durch P. Heeren, Advocaat, und Y. Melin, Avocat), Rat der Europäischen Union (vertreten durch H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte im Beistand von N. Tuominen, Avocată)

(Rechtssache C-441/20 P)

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (vertreten durch H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte im Beistand von N. Tuominen, Avocată)

Andere Parteien des Verfahrens: Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd (zunächst vertreten durch P. Heeren, Advocaat, Y. Melin und B. Vigneron, Avocats, dann durch P. Heeren, Advocaat, und Y. Melin, Avocat), Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Juli 2020, Jiangsu Seraphim Solar System/Kommission (T-110/17, EU:T:2020:315), wird aufgehoben.

2. Die Nichtigkeitsklage, die von der Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd beim Gericht der Europäischen Union erhoben worden ist, wird abgewiesen.
3. Die Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd trägt die Kosten, die der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union im ersten Rechtszug und im Rahmen der Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

(¹) ABl. C 378 vom 9.11.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Ascoli Piceno — Italien) — Strafverfahren gegen OL

(Rechtssache C-517/20 (¹), OL [Verlängerung italienischer Konzessionen])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 56 AEUV – Glücksspiel – Konzessionen für die Tätigkeit der Annahme von Wetten – Verlängerung bereits erteilter Konzessionen – Regularisierung der Datenübertragungszentren, die diese Tätigkeit ohne Konzession und ohne polizeiliche Genehmigung ausüben – Verlängerung der infolge dieser Regularisierung erworbenen Rechte – Begrenzte Zeitspanne)

(2023/C 164/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Ascoli Piceno

Parteien des Ausgangsverfahrens

OL

Beteiligte: Procura della Repubblica presso il Tribunale di Ascoli Piceno

Tenor

Die Art. 49 und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Verlängerung von Konzessionen im Glücksspielsektor und von Rechten entgegenstehen, die infolge der Regularisierung der Situation der Datenübertragungszentren, die die Tätigkeit der Annahme von Wetten zugunsten ausländischer Buchmacher ohne die erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits ausgeübt hatten, erworben wurden, sofern eine solche Verlängerung, die insbesondere aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, nämlich dem Ziel der Sicherstellung einer Kontinuität der Überwachung der Wirtschaftsteilnehmer dieses Sektors zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes, gerechtfertigt sein kann, nicht geeignet ist, die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten oder die Verlängerung über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(¹) ABl. C 257 vom 4.7.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg — Deutschland) — QB/Mercedes-Benz Group AG, vormals Daimler AG

(Rechtssache C-100/21, ⁽¹⁾ Mercedes-Benz Group [Haftung der Hersteller von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtungen])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Genehmigung von Kraftfahrzeugen – Richtlinie 2007/46/EG – Art. 18 Abs. 1 – Art. 26 Abs. 1 – Art. 46 – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Art. 5 Abs. 2 – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Abgasrückführventil [AGR-Ventil] – Durch ein „Thermofenster“ begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid [NOx]-Emissionen – Abschaltvorrichtung – Schutz der Interessen eines individuellen Käufers eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüsteten Fahrzeugs – Schadensersatzanspruch aufgrund deliktischer Haftung des Herstellers dieses Fahrzeugs – Art und Weise der Berechnung des Schadensersatzes – Effektivitätsgrundsatz – Art. 267 AEUV – Zulässigkeit – Befassung des Gerichtshofs durch einen Einzelrichter)

(2023/C 164/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QB

Beklagte: Mercedes-Benz Group AG, vormals Daimler AG

Tenor

1. Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 385/2009 der Kommission vom 7. Mai 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

sind dahin auszulegen, dass

sie neben allgemeinen Rechtsgütern die Einzelinteressen des individuellen Käufers eines Kraftfahrzeugs gegenüber dessen Hersteller schützen, wenn dieses Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung ausgestattet ist.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es in Ermangelung einschlägiger unionsrechtlicher Vorschriften Sache des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats ist, die Vorschriften über den Ersatz des Schadens festzulegen, der dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 ausgestatteten Fahrzeug tatsächlich entstanden ist, vorausgesetzt, dass dieser Ersatz in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Schaden steht.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. März 2023 — American Airlines, Inc./Europäische Kommission, Delta Air Lines, Inc.

(Rechtssache C-127/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Unternehmenszusammenschlüsse – Luftverkehrsmarkt – Für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärter Zusammenschluss – Von den Parteien des Zusammenschlusses eingegangene Verpflichtungen – Beschluss, mit dem angestammte Rechte zuerkannt werden – Begriff „angemessene Nutzung“)

(2023/C 164/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: American Airlines Inc. (vertreten durch J.-P. Poitras, Avocat, J. Ruiz Calzado, Abogado, und J. Wileur, Avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch T. Franchoo, H. Leupold und L. Wildpanner als Bevollmächtigte), Delta Air Lines Inc. (vertreten durch C. Angeli, Avocate, M. Demetriou, BL, und I. Giles, Advocaat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die American Airlines Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission und der Delta Air Lines Inc. im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 163 vom 3.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-174/21) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Verpflichtung, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus einem solchen Urteil ergeben – Verstoß gegen diese Verpflichtung, auf den sich die Europäische Kommission beruft – Fehlende Klarheit des Aufforderungsschreibens hinsichtlich der Frage, ob das Urteil zum maßgebenden Zeitpunkt noch durchgeführt werden musste – Grundsatz der Rechtssicherheit – Unzulässigkeit)

(2023/C 164/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Noll-Ehlers und I. Zaloguín als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien (zunächst vertreten durch L. Zaharieva, T. Mitova und M. Georgieva, dann durch L. Zaharieva und T. Mitova als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die der Republik Bulgarien entstandenen Kosten.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 31.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Colt Technology Services Sp u. a./Ministero della Giustizia u. a.

(Rechtssache C-339/21, Colt Technology Services u. a.) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Richtlinie [EU] 2018/1972 – Art. 13 – Bedingungen, die an eine Allgemeinenehmigung geknüpft werden können – Anhang I Teil A Nr. 4 – Ermöglichung der rechtmäßigen Überwachung des Telekommunikationsverkehrs – Art. 3 – Allgemeine Ziele – Nationale Regelung über die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit den Überwachungstätigkeiten, die durch die Justizbehörden gegenüber den Betreibern von Telekommunikationsdiensten angeordnet werden – Fehlen eines Mechanismus zur vollständigen Erstattung – Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz)

(2023/C 164/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Colt Technology Services SpA, Wind Tre SpA, Telecom Italia SpA, Vodafone Italia SpA Ministero della Giustizia, Ministero dello Sviluppo economico, Procura Generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma

Beklagte: Ministero della Giustizia, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Procura Generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri, Wind Tre SpA

Tenor

Art. 13 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sowie deren Anhang I Teil A Nr. 4 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die keine vollständige Erstattung der Kosten vorschreibt, die den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bei der Ermöglichung der rechtmäßigen Überwachung der elektronischen Kommunikation durch die zuständigen nationalen Behörden tatsächlich entstanden sind, sofern diese Regelung nicht diskriminierend, verhältnismäßig und transparent ist.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Justice de paix du canton de Forest — Belgien) — ZG/Beobank

(Rechtssache C-351/21, Beobank) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Zahlungsdienste im Binnenmarkt – Richtlinie 2007/64/EG – Art. 47 Abs. 1 Buchst. a – Informationen an einen Zahler nach Eingang seines Zahlungsauftrags – Art. 58, 60 und 61 – Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Vorgänge – Pflicht des Dienstleisters, dem Zahler die nicht autorisierten Vorgänge zu erstatten – Rahmenverträge – Pflicht des Dienstleisters, dem Zahler Angaben zum betreffenden Zahlungsempfänger mitzuteilen)

(2023/C 164/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Justice de paix du canton de Forest

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZG

Beklagte: Beobank SA

Tenor

Art. 47 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG

ist dahin auszulegen, dass

der Zahlungsdienstleister eines Zahlers verpflichtet ist, diesem die Angaben mitzuteilen, die die Identifizierung der natürlichen oder juristischen Person ermöglichen, die durch einen Zahlungsvorgang, mit dem das Konto dieses Zahlers belastet wurde, begünstigt wurde, und nicht nur die Angaben, über die dieser Dienstleister in Bezug auf diesen Zahlungsvorgang verfügt, nachdem er sich nach Kräften bemüht hat.

(¹) ABl. C 338 vom 23.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Arzneimittel-Agentur, Biogen Netherlands BV (C-438/21 P), Biogen Netherlands BV/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Arzneimittel-Agentur, Europäische Kommission (C-439/21 P), Europäische Arzneimittel-Agentur/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Kommission, Biogen Netherlands BV (C-440/21 P)

(Verbundene Rechtssachen C-438/21 P bis C-440/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums des Arzneimittels Tecfidera – Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA], mit der die Validierung des Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen abgelehnt wurde – Früherer Beschluss der Europäischen Kommission, in dem angenommen wurde, dass Tecfidera nicht unter dieselbe umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen falle wie Fumaderm – Wirkstoffkombination, für die bereits eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist – In der Folge für einen Wirkstoff der Wirkstoffkombination erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen – Beurteilung des Vorliegens einer umfassenden Genehmigung für das Inverkehrbringen)

(2023/C 164/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

(C-438/21 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch S. Bourgois, L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte, dann durch L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharmaceutical Works Polpharma S.A. (vertreten durch N. Carboneille, Avocat, S. Faircliffe, Solicitor, und M. Martens, Advocaat), Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte), Biogen Netherlands BV (vertreten durch C. Schoonderbeek, Advocaat)

(C-439/21 P)

Rechtsmittelführerin: Biogen Netherlands BV (vertreten durch C. Schoonderbeek, Advocaat)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharmaceutical Works Polpharma S.A. (vertreten durch N. Carboneille, Avocat, S. Faircliffe, Solicitor, und M. Martens, Advocaat), Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (zunächst vertreten durch S. Bourgois, L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte, dann durch L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte)

(C-440/21 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharmaceutical Works Polpharma S.A. (vertreten durch N. Carbone, Avocat, S. Faircliffe, Solicitor, und M. Martens, Advocaat), Europäische Kommission (zunächst vertreten durch S. Bourgois, L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte, dann durch L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte), Biogen Netherlands BV (vertreten durch C. Schoonderbeek, Advocaat)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Mai 2021, Pharmaceutical Works Polpharma/EMA (T-611/18, EU:T:2021:241), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Pharmaceutical Works Polpharma S.A. in der Rechtssache T-611/18 wird abgewiesen.
3. Die Pharmaceutical Works Polpharma S.A. trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission, der Biogen Netherlands BV und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).

(¹) ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Towercast/Autorité de la concurrence, Ministre chargé de l'économie

(Rechtssache C-449/21, (¹))

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Art. 21 Abs. 1 – Ausschließliche Anwendung dieser Verordnung auf unter den Begriff des Zusammenschlusses fallende Vorgänge – Tragweite – Zusammenschluss, der nicht von gemeinschaftsweiter Bedeutung ist, unterhalb der vom Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen Schwellen für eine verpflichtende Ex-ante-Kontrolle liegt und nicht zu einer Verweisung an die Europäische Kommission geführt hat – Kontrolle eines solchen Zusammenschlusses durch die Wettbewerbsbehörden dieses Mitgliedstaats am Maßstab des Art. 102 AEUV – Zulässigkeit)

(2023/C 164/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Towercast SASU

Beklagte: Autorité de la concurrence, Ministre chargé de l'économie

Beteiligte: Tivana Topco SA, Tivana Midco SARL, TDF Infrastructure Holding SAS, TDF Infrastructure SAS, Tivana France Holdings SAS

Tenor

Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

ist dahin auszulegen, dass

er es nicht verwehrt, dass ein Unternehmenszusammenschluss, der nicht von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung ist, unterhalb der vom nationalen Recht vorgesehenen Schwellen für eine verpflichtende Ex-ante-Kontrolle liegt und nicht gemäß Art. 22 der genannten Verordnung zu einer Verweisung an die Europäische Kommission geführt hat, in Anbetracht der Struktur des Wettbewerbs auf einem nationalen Markt von einer Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats als ein von Art. 102 AEUV verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung beurteilt wird.

(¹) ABl. C 452 vom 08.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Ana Calhau Correia de Paiva

(Rechtssache C-511/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Sprachenregelung – Auswahlverfahren EPSO/AD/293/14 – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache des Auswahlverfahrens auf Deutsch, Englisch oder Französisch – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Einrede der Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Zulässigkeit)

(2023/C 164/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio, B. Schima und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Ana Calhau Correia de Paiva (vertreten durch D. Rovetta und V. Villante, Avvocati)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die Frau Ana Calhau Correia de Paiva durch das vorliegende Rechtsmittel entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken — Deutschland) — MS/Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

(Rechtssache C-522/21 ⁽¹⁾, Saatgut-Treuhandverwaltung [KWS Meridian])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Sortenschutz – Verordnung [EG] Nr. 2100/94 – Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 3 – Art. 94 Abs. 2 – Verletzung – Schadensersatzanspruch – Verordnung [EG] Nr. 1768/95 – Art. 18 Abs. 2 – Ersatz des Schadens – Auf der Grundlage der vierfachen Lizenzgebühr berechneter Mindestpauschalbetrag – Befugnis der Europäischen Kommission – Ungültigkeit)

(2023/C 164/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MS

Beklagte: Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Tenor

Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2605/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 geänderten Fassung ist ungültig.

⁽¹⁾ ABl. C 513 vom 20.12.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Caixabank SA/X

(Rechtssache C-565/21, ⁽¹⁾) [Provision für die Bereitstellung des Darlehens]

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 3, 4 und 5 – Verbraucherverträge – Hypothekendarlehen – Missbräuchliche Klauseln – Klausel über die Provision für die Bereitstellung des Darlehens – Klage auf Nichtigerklärung dieser Klausel und Rückzahlung des insoweit gezahlten Betrags – Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln – Vorliegen spezifischer nationaler Rechtsvorschriften)

(2023/C 164/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caixabank SA

Beklagter: X

Tenor

1. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die in Anbetracht einer nationalen Regelung, nach der mit der Bereitstellungsprovision die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung, Gewährung oder Bearbeitung des Hypothekendarlehens oder -kredits oder andere ähnliche Dienstleistungen vergütet werden, davon ausgeht, dass die Klausel, die eine solche Provision vorsieht, zum „Hauptgegenstand des Vertrags“ im Sinne dieser Bestimmung“ gehört, weil diese Provision einen Hauptteil des Preises bildet.

2. Art. 5 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

das zuständige Gericht bei der Beurteilung der Klarheit und Verständlichkeit einer Vertragsklausel, die die Zahlung einer Bereitstellungsprovision durch den Darlehensnehmer vorsieht, anhand aller einschlägigen Tatsachen überprüfen muss, dass dieser in die Lage versetzt wurde, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen einzuschätzen, die Art der Dienstleistungen, die als Gegenleistung für ein in der Klausel vorgesehenes Entgelt erbracht werden, zu verstehen und zu überprüfen, dass sich die verschiedenen, im Vertrag vorgesehenen Entgelte oder damit vergüteten Dienstleistungen nicht überschneiden.

3. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass eine Vertragsklausel, die im Einklang mit der einschlägigen nationalen Regelung die Zahlung einer Bereitstellungsprovision durch den Darlehensnehmer vorsieht, mit der die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung, Erstellung und individuellen Bearbeitung eines Hypothekendarlehens- oder Hypothekenkreditanspruchs vergütet werden sollen, gegebenenfalls kein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers verursacht, dann nicht entgegensteht, wenn die Frage, ob ein solches Missverhältnis vorliegt, Gegenstand einer wirksamen Kontrolle durch das zuständige Gericht anhand der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Kriterien ist.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 31.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 16. März 2023 — GABO:mi Gesellschaft für Ablauforganisation:milliarium mbH & Co. KG/Europäische Kommission

(Rechtssache C-696/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Schiedsklausel – Sechstes und Siebtes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2002-2006 und 2007-2013] – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Förderfähige Kosten – Aufrechnung von Forderungen – Antrag auf Erstattung – Zulässigkeit der Klage – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union – Erfordernis der Klarheit und Genauigkeit)

(2023/C 164/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: GABO:mi Gesellschaft für Ablauforganisation:milliarium mbH & Co. KG (vertreten durch Rechtsanwalt Ch. Mayer)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch L. André, M. Ilkova und L. Mantl als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die GABO:mi Gesellschaft für Ablauforganisation:milliarium mbH & Co. KG trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — SOMEO S.A., vormals PEARL STREAM S.A./Republika Slovenija

(Rechtssache C-725/21 ⁽¹⁾, SOMEO)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Unterposition 9401 90 80 – Teile von Automobilsitzen – Netz zur Herstellung von Taschen auf der Sitzrückseite – Schutz für das Sitzinnere)

(2023/C 164/15)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SOMEO S.A., vormals PEARL STREAM S.A.

Beklagte: Republika Slovenija

Tenor

Die Position 9401 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in den Fassungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Teile“ eines Autositzes keine Waren erfasst, die nicht unabdingbar sind, damit ein solcher Sitz seine Funktion erfüllen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 7.3.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Haskovo — Bulgarien) — JP EOOD/Otdel „Mitnichesko razsledvane i razuznavane“ /MRR/ v TD „Mitnitsa Burgas“

(Rechtssache C-752/21 ⁽¹⁾, Otdel „Mitnichesko razsledvane i razuznavane“)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union – Rechtsbehelfe – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2005/212/JI – Zollschnuggel – Vermögensgegenstände eines Dritten, die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens eingezogen worden sind – Nationale Regeln, die diesen Dritten aus der Kategorie der Personen ausschließt, die zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über eine verwaltungsrechtliche Sanktion, mit der die Einziehung angeordnet wurde, berechtigt sind)

(2023/C 164/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Haskovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: JP EOOD

Beklagter: Otdel „Mitnichesko razsledvane i razuznavane“ /MRR/ v TD „Mitnitsa Burgas“

Beteiligte: Okrazhna prokuratura — Haskovo

Tenor

1. Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die kein Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über eine verwaltungsrechtliche Sanktion für eine Person vorsieht, deren Vermögensgegenstände aufgrund einer solchen Entscheidung eingezogen worden sind, die aber in dieser Entscheidung nicht als die Person angesehen wird, die die Zuwiderhandlung, mit der die verhängte Verwaltungssanktion in Zusammenhang steht, begangen hat.

2. Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten

ist dahin auszulegen, dass

er auf eine Entscheidung, die eine Handlung betrifft, die keine Straftat darstellt, nicht anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 7.3.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie — Polen) — M. B., U. B., M. B./X S.A.

(Rechtssache C-6/22 ⁽¹⁾, M. B. u. a. [Folgen der Nichtigerklärung eines Vertrags])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 und 7 – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – An eine Fremdwährung gekoppelter Hypothekendarlehensvertrag – Fortbestand des Vertrags ohne missbräuchliche Klauseln – Willen des Verbrauchers, dass der Vertrag für nichtig erklärt wird – Anwendung der Richtlinie nach Nichtigerklärung des Vertrags – Befugnisse und Pflichten des nationalen Gerichts)

(2023/C 164/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M. B., U. B., M. B.

Beklagte: X S.A.

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

es im Fall der Nichtigerklärung eines zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags wegen Missbräuchlichkeit einer seiner Klauseln Sache der Mitgliedstaaten ist, unter Beachtung des dem Verbraucher von dieser Richtlinie gewährten Schutzes die Folgen dieser Nichtigerklärung durch ihr nationales Recht insbesondere dadurch zu regeln, dass die Wiederherstellung der Sach- und Rechtslage gewährleistet wird, in der sich der Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befunden hätte.

2. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie das nationale Gericht daran hindern, zum einen außerhalb einer ihm durch das nationale Recht hierzu eingeräumten Befugnis von Amts wegen die finanzielle Lage eines Verbrauchers zu prüfen, der wegen einer missbräuchlichen Klausel, ohne die der Vertrag rechtlich nicht fortbestehen kann, die Nichtigerklärung des Vertrags mit dem Gewerbetreibenden beantragt hat, selbst wenn diese für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen haben kann, und zum anderen, die Nichtigerklärung abzulehnen, wenn der Verbraucher sie ausdrücklich beantragt hat, nachdem er objektiv und umfassend über die rechtlichen sowie die besonders nachteiligen wirtschaftlichen Folgen informiert wurde, die sie für ihn haben kann.

3. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

das nationale Gericht, nachdem es die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags festgestellt hat, gehindert ist, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klausel in diesem Vertrag ergebenden Lücken durch die Anwendung einer nicht dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts zu schließen. Es muss allerdings unter Berücksichtigung seines gesamten innerstaatlichen Rechts alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um den Verbraucher vor den besonders nachteiligen Folgen zu schützen, die die Nichtigerklärung des Vertrags für ihn nach sich ziehen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court [Irland] — Irland) — NJ, OZ/An Bord Pleanála, Ireland, Attorney General

(Rechtssache C-9/22 ⁽¹⁾, An Bord Pleanála u. a. [Gelände der St. Teresa's Gardens])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Pläne und Programme“ – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Umweltprüfung – Von einem Gemeinderat und einem Bauträger vorbereitete unverbindliche Maßnahme – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Art. 3 Abs. 1 – Verpflichtung, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts in geeigneter Weise nach Maßgabe jedes Einzelfalls zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten – Verbindliche ministerielle Leitlinien zur Gebäudehöhe)

(2023/C 164/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NJ, OZ

Beklagte: An Bord Pleanála, Ireland, Attorney General

Beteiligter: DBTR-SCR1 Fund a Sub Fund of TWTC Multi-Family ICAV

Tenor

1. Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

sind dahin auszulegen,

dass ein Plan in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, wenn er erstens von einer Behörde auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit dem Träger eines Projekts, auf das sich dieser Plan bezieht, ausgearbeitet wurde und von dieser Behörde angenommen wurde, zweitens auf der Grundlage einer in einem anderen Plan oder Programm enthaltenen Bestimmung angenommen wurde und drittens Bebauungen vorsieht, die sich von den in einem anderen Plan oder Programm vorgesehenen unterscheiden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Plan zumindest für die im Bereich der Erteilung von Projektgenehmigungen zuständigen Behörden verbindlich ist.

2. Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen,

dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Projekts in Einklang mit Leitlinien handeln müssen, die — wenn möglich — eine Erhöhung der Gebäudehöhe vorschreiben und einer Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42 unterzogen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Generali Seguros SA, vormals Global — Companhia de Seguros SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-42/22 ⁽¹⁾, Generali Seguros)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiung von der Mehrwertsteuer – Art. 135 Abs. 1 Buchst. a – Steuerbefreiung von Versicherungs- und Rückversicherungsumsätzen – Art. 136 Buchst. a – Steuerbefreiung der Lieferungen von Gegenständen, die ausschließlich für eine von der Steuer befreite Tätigkeit bestimmt waren – Begriff „Versicherungsumsätze“ – Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks, die bei Versicherten erworben wurden – Grundsatz der steuerlichen Neutralität)

(2023/C 164/19)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Generali Seguros SA, vormals Global — Companhia de Seguros SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

1. Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

Umsätze, die darin bestehen, dass ein Versicherungsunternehmen Unfallfahrzeugwracks aus von ihm versicherten Schadensfällen, die es von seinen Versicherten erworben hat, an Dritte verkauft, nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen.

2. Art. 136 Buchst. a der Richtlinie 2006/112

ist dahin auszulegen, dass

Umsätze, die darin bestehen, dass ein Versicherungsunternehmen Unfallfahrzeugwracks aus von ihm versicherten Schadensfällen, die es von seinen Versicherten erworben hat, an Dritte verkauft, nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen.

3. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität, auf dem das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht,

ist dahin auszulegen, dass

es ihm nicht zuwiderläuft, dass Umsätze, die darin bestehen, dass ein Versicherungsunternehmen Unfallfahrzeugwracks aus von ihm versicherten Schadensfällen, die es von seinen Versicherten erworben hat, an Dritte verkauft, nicht von der Steuer befreit sind, wenn diese Erwerbe nicht zu einem Recht auf Vorsteuerabzug geführt haben.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 25.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Sogefinancement/RW, UV

(Rechtssache C-50/22 ⁽¹⁾, Sogefinancement)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Verbraucherkreditverträge – Geltungsbereich – Widerrufsrecht – Art. 14 Abs. 7 – Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Frist vorsehen, innerhalb deren die Ausführung des Vertrags nicht beginnen kann – Innerstaatliche Verfahrensvorschriften über die durch das nationale Gericht von Amts wegen erfolgende Prüfung des Verstoßes gegen diese Vorschriften sowie dessen Ahndung durch dieses Gericht – Art. 23 – Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen)

(2023/C 164/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sogefinancement

Beklagte: RW, UV

Tenor

Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

ist dahin auszulegen, dass

innerstaatliche Verfahrensvorschriften über die durch das nationale Gericht von Amts wegen erfolgende Prüfung eines Verstoßes des Kreditgebers gegen eine innerstaatliche Rechtsvorschrift, die eine Frist vorsieht, innerhalb deren die Ausführung des Kreditvertrags nicht beginnen kann, sowie die Ahndung dieses Verstoßes durch das nationale Gericht nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 10.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — JA/Wurth Automotive GmbH

(Rechtssache C-177/22 ⁽¹⁾, Wurth Automotive)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit bei Verbrauchersachen – Begriff „Verbraucher“ – Verhalten einer die Verbrauchereigenschaft beanspruchenden Person, das bei der anderen Vertragspartei den Eindruck erwecken kann, dass sie zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken handelt)

(2023/C 164/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JA

Beklagte: Wurth Automotive GmbH

Tenor

1. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

für die Feststellung, ob eine Person, die einen unter Buchst. c dieser Bestimmung fallenden Vertrag geschlossen hat, als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, die mit dem Abschluss dieses Vertrags verfolgten gegenwärtigen oder zukünftigen Ziele zu berücksichtigen sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob diese Person ihre Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis oder selbständig ausübt.

2. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012

für die Feststellung, ob eine Person, die einen unter Buchst. c dieser Bestimmung fallenden Vertrag geschlossen hat, als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, der Eindruck berücksichtigt werden kann, den diese, sich auf die Verbrauchereigenschaft berufende Person durch ihr Verhalten bei ihrem Vertragspartner erweckt hat, das insbesondere darin bestand, dass sie auf die Vertragsbestimmungen, in denen sie als Unternehmerin bezeichnet wird, nicht reagiert hat, darin, dass sie den Vertrag über einen Vermittler abgeschlossen hat, der in dem Bereich, in den der Vertrag fällt, beruflich oder gewerblich tätig ist und der nach der Unterzeichnung des Vertrags die andere Partei gefragt hat, ob es möglich sei, auf der entsprechenden Rechnung die Mehrwertsteuer auszuweisen, und darin, dass sie den Gegenstand, auf den sich der Vertrag bezieht, kurz nach dessen Abschluss und eventuell mit Gewinn verkauft hat.

3. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012

ist dahin auszulegen, dass

das nationale Gericht, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen der Gesamtwürdigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bestimmte den Abschluss eines Vertrags begleitende Umstände, bei denen es sich insbesondere um Angaben in diesem Vertrag oder um die Einschaltung eines Vermittlers im Zuge des Vertragsabschlusses handelt, rechtlich hinreichend festzustellen, den Beweiswert dieser Informationen nach den nationalen Rechtsvorschriften zu beurteilen hat, und zwar auch im Hinblick auf die Frage, ob Zweifel der Person zugutekommen müssen, die sich auf die Verbrauchereigenschaft im Sinne dieser Bestimmung beruft.

(¹) ABl. C 213 vom 30.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — État belge, Promo 54 SA/Promo 54 SA, État belge

(Rechtssache C-239/22 (¹), État belge und Promo 54)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 12 Abs. 1 und 2 – Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn sie vor dem Erstbezug erfolgt – Keine Bestimmungen des nationalen Rechts zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung des mit dem Erstbezug verbundenen Kriteriums – Art. 135 Abs. 1 Buchst. j – Steuerbefreiungen – Lieferung eines Gebäudes nach Umbau, das vor dem Umbau Gegenstand eines Erstbezugs war – Lehrmeinung im nationalen Verwaltungsrecht, wonach in hinreichendem Umfang umgebaute Gebäude neuen Gebäuden gleichgestellt werden)

(2023/C 164/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge, Promo 54 SA

Beklagte: Promo 54 SA, État belge

Tenor

Art. 135 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

die in der erstgenannten Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung für die vor dem Erstbezug erfolgte Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden auch auf die Lieferung eines Gebäudes Anwendung findet, das vor dem Umbau Gegenstand eines Erstbezugs war, selbst wenn der betreffende Mitgliedstaat im nationalen Recht nicht die Einzelheiten der Anwendung für das mit dem Erstbezug verbundene Kriterium auf Umbauten von Gebäuden festgelegt hat, wozu er nach Art. 12 dieser Richtlinie befugt gewesen wäre.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation) — Bolloré logistics SA/Direction interrégionale des douanes et droits indirects de Caen, Recette régionale des douanes et droits indirects de Caen, Bolloré Ports de Cherbourg SAS

(Rechtssache C-358/22 ⁽¹⁾, Bolloré logistics)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 – Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 195 – Art. 217 Abs. 1 – Art. 221 Abs. 1 – Gemeinsamer Zolltarif – Pflichten des Bürgen des Zollschuldners – Modalitäten der Mitteilung einer Zollschuld – Der Zollschuld entsprechende Abgaben, die dem Zollschuldner nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden – Fälligkeit der Zollschuld gegenüber dem gesamtschuldnerischen Bürgen)

(2023/C 164/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bolloré logistics SA

Beklagte: Direction interrégionale des douanes et droits indirects de Caen, Recette régionale des douanes et droits indirects de Caen, Bolloré Ports de Cherbourg SAS

Tenor

Art. 195, Art. 217 Abs. 1 und Art. 221 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

die Zollbehörden vom Bürgen im Sinne des genannten Art. 195 die Zahlung einer Zollschuld nicht verlangen können, solange dem Zollschuldner der Abgabebetrag nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 5.9.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — W. Ż./A. S., Sąd Najwyższy (C-491/20), W. Ż./K. Z. (C-492/20), P. J./A. T., R. W., Sąd Najwyższy (C-493/20), K. M./T. P., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy (C-494/20), T. M./T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., G. Z., A. S., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy (C-495/20), M. F./T. P. (C-496/20), T. B./T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., G. Z., A. S., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy (C-506/20), M. F./J. M. (C-509/20), B. S./T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy (C-511/20)

(Verbundene Rechtssachen C-491/20 bis C-496/20, C-506/20, C-509/20 und C-511/20⁽¹⁾, Sąd Najwyższy u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Erforderlichkeit einer Auslegung des Unionsrechts, damit das vorlegende Gericht sein Urteil erlassen kann – Fehlen – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2023/C 164/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

(Rechtssache C-491/20)

Rechtsmittelführer: W. Ż.

Rechtsmittelgegner: A. S., Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-492/20)

Rechtsmittelführer: W. Ż.

Rechtsmittelgegner: K. Z., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-493/20)

Rechtsmittelführer: P. J.

Rechtsmittelgegner: A. T., R. W., Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-494/20)

Rechtsmittelführer: K. M.

Rechtsmittelgegner: T. P., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-495/20)

Rechtsmittelführer: T. M.

Rechtsmittelgegner: T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., G. Z., A. S., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-496/20)

Rechtsmittelführer: M. F.

Rechtsmittelgegner: T. P.

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-506/20)

Rechtsmittelführer: T. B.

Rechtsmittelgegner: T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., G. Z., A. S., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-509/20)

Rechtsmittelführer: M. F.

Rechtsmittelgegner: J. M.

Beteiligter: Prokurator Generalny, Rzecznik Praw Obywatelskich

(Rechtssache C-511/20)

Rechtsmittelführer: B. S.

Rechtsmittelgegner: T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

Tenor

Die vom Sąd Najwyższy (Izba Pracy i Ubezpieczeń Społecznych) (Oberstes Gericht [Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen], Polen) mit Entscheidungen vom 15. Juli 2020 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — XO/Finanzamt Österreich, vormals Finanzamt Waldviertel (Rechtssache C-574/20 ⁽¹⁾, Finanzamt Österreich)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Soziale Sicherheit – Familienleistungen – Indexierung nach Maßgabe der Preise – Antwort auf eine Vorlagefrage, die klar aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeleitet werden kann – Kein Zusammenhang zwischen der Vorlagefrage und dem Ausgangsrechtsstreit – Offensichtlich unzulässige Frage)

(2023/C 164/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XO

Beklagter: Finanzamt Österreich, vormals Finanzamt Waldviertel

Tenor

1. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung im Hinblick auf Art. 45 AEUV beeinträchtigen könnte.
2. Die zweite Vorlagefrage des Bundesfinanzgerichts (Österreich) ist offensichtlich unzulässig.

(¹) ABl. C 35 vom 1.2.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Verfahren auf Betreiben der TBI Bank

(Rechtssache C-379/21, TBI Bank) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherkredit – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 – Missbräuchliche Klauseln – Weigerung, im Fall einer auf eine missbräuchliche Klausel gestützten Forderung die sofortige Zahlung anzuordnen – Konsequenzen in Bezug auf die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Weisungen eines höheren Gerichts, das diese Konsequenzen nicht beachtet)

(2023/C 164/26)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: TBI Bank

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

das nationale Gericht, das mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in einem Verfahren befasst ist, an dem der Schuldner, der Verbraucher ist, bis zum Erlass des Mahnbescheids nicht beteiligt ist, verpflichtet ist, eine missbräuchliche Klausel des zwischen diesem Verbraucher und dem betreffenden Gewerbetreibenden geschlossenen Verbraucherkreditvertrags, auf die ein Teil der geltend gemachten Forderung gestützt ist, von Amts wegen unangewendet zu lassen. In diesem Fall kann das Gericht den Antrag teilweise zurückweisen, sofern zum einen der Vertrag ohne weitere Änderung, Anpassung oder Ergänzung bestehen bleiben kann, was zu überprüfen Sache dieses Gerichts ist, und zum anderen die sich aus dieser Klausel ergebenden Ansprüche vom restlichen Teil des Antrags abtrennbar sind.

2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass ein nationales Gericht, das nach Zurückverweisung durch ein höheres Gericht zu entscheiden hat, nach nationalem Verfahrensrecht an die rechtlichen Beurteilungen und die Weisungen des höheren Gerichts gebunden ist, wenn es unter Berücksichtigung der Auslegung, um die es den Gerichtshof ersucht hat, der Auffassung ist, dass diese Beurteilungen und Weisungen nicht die rechtlichen Konsequenzen aus der Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Verbraucherkreditvertrags ziehen.

(¹) ABl. C 368 vom 13.9.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny, Polen) — W. Sp. z o. o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi

(Rechtssache C-729/21 ⁽¹⁾, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Art. 19 – Begriff „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“ – Kaufvertrag über ein Einkaufszentrum – Übertragung eines Unternehmens – Teilweise Übertragung materieller und immaterieller Betriebsmittel des Unternehmens)

(2023/C 164/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: W. Sp. z o. o.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi

Tenor

1. Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist wie folgt auszulegen:

Er steht einer Bestimmung des nationalen Rechts nicht entgegen, wonach die „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“ nicht der Mehrwertsteuer unterliegt und ihre Anwendung nicht davon abhängt, dass der Begünstigte der Übertragung Rechtsnachfolger des Übertragenden ist.

2. Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ist wie folgt auszulegen:

Die Übertragung eines Teils eines Unternehmens fällt, auch wenn nicht alle materiellen und immateriellen Betriebsmittel, aus denen es besteht, an den Erwerber übertragen wurden, unter den Begriff „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“, sofern die Gesamtheit der übertragenen Betriebsmittel diesem Unternehmen erlaubt, eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit fortzuführen.

⁽¹⁾ ABL C 128 vom 21.3.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 11 de Barcelona — Spanien) — QJ und IP/ Deutsche Bank AG

(Verbundene Rechtssachen C-198/22 und C-199/22) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 101 AEUV – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 10 – Zeitlicher Geltungsbereich – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Vor dem Inkrafttreten der Richtlinie begangene Zuwiderhandlung – Verbraucherschutz)

(2023/C 164/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 11 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QJ (C-198/22)

Kläger: IP (C-199/22)

Beklagte: Deutsche Bank AG

Tenor

1. Art. 101 AEUV und der Effektivitätsgrundsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung nicht entgegenstehen, wonach die auf eine von einem Verbraucher erhobene Schadensersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union anwendbare Verjährungsfrist am Tag der Veröffentlichung der Zusammenfassung des endgültigen Beschlusses der Europäischen Kommission, mit dem diese Zuwiderhandlung festgestellt wird, im Amtsblatt der Europäischen Union zu laufen beginnt, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass die geschädigte Person zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung von den für die Erhebung ihrer Schadensersatzklage unerlässlichen Angaben Kenntnis erlangt hat.
2. Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union⁽²⁾ ist dahin auszulegen, dass eine Schadensersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht in seinen zeitlichen Geltungsbereich fällt, die zwar eine vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beendete Zuwiderhandlung betrifft, aber nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erhoben wurde, soweit die für diese Klage geltende Verjährungsfrist nicht vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen war.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 14.3.2022.

⁽²⁾ ABl. 2014, L 349, S. 1.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — A.T.S. 2003 Vagyonvédelmi és Szolgáltató Zrt., in Liquidation/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-289/22⁽¹⁾, A.T.S. 2003)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167, 168 und 178 – Recht auf Vorsteuerabzug – Steuerhinterziehung – Beweis – Sorgfaltspflicht des Steuerpflichtigen – Berücksichtigung der Verletzung nationaler Vorschriften über die Erbringung der fraglichen Dienstleistungen)

(2023/C 164/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A.T.S. 2003 Vagyonvédelmi és Szolgáltató Zrt., in Liquidation

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Praxis entgegensteht, die darin besteht, die Entscheidung eines Steuerpflichtigen, eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Form auszuüben, die ihm eine Senkung seiner wirtschaftlichen Kosten ermöglicht, als „bestimmungswidrige Rechtspraxis“ zu werten und ihm aus diesem Grund das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen, wenn nicht feststeht, dass eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltung vorliegt, die allein oder zumindest im Wesentlichen zu dem Zweck erfolgt, einen Steuervorteil zu erlangen, dessen Gewährung den Zielen der Richtlinie zuwiderliefe.

2. Die Richtlinie 2006/112

ist dahin auszulegen, dass

es mit ihr vereinbar ist, wenn die Steuerverwaltung einem Steuerpflichtigen das Recht auf Abzug der auf eine Dienstleistung entfallenden Mehrwertsteuer aufgrund von Feststellungen versagt, die sich auf Zeugenaussagen stützen, in Anbetracht deren die Steuerverwaltung das tatsächliche Erbringen der Dienstleistung in Frage gestellt hat oder der Auffassung war, dass sie in einen Mehrwertsteuerbetrug einbezogen war, wenn im ersten Fall der Steuerpflichtige nicht nachgewiesen hat, dass die Dienstleistung tatsächlich erbracht wurde, oder im zweiten Fall die Steuerverwaltung gemäß den Beweisregeln des nationalen Rechts nachgewiesen hat, dass der Steuerpflichtige einen Mehrwertsteuerbetrug begangen hat oder wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Umsatz in einen solchen Betrug einbezogen war.

3. Die Richtlinie 2006/112

ist dahin auszulegen, dass

- es mit ihr nicht vereinbar ist, wenn die Steuerverwaltung einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagt, weil sie den Umstand, dass der Steuerpflichtige oder andere in der Dienstleistungskette vorgelagerte Akteure gegen nationale Vorschriften über die fraglichen Dienstleistungen verstoßen haben, als ausreichenden Beweis für das Vorliegen eines Mehrwertsteuerbetrugs ansieht, ohne dass ein Zusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Recht auf Vorsteuerabzug nachgewiesen ist;
- ein solcher Verstoß aber, je nach den Umständen des Einzelfalls, neben anderen ein Indiz für das Vorliegen eines Mehrwertsteuerbetrugs sein und einen Beweis darstellen kann, der im Rahmen der umfassenden Beurteilung all dieser Umstände herangezogen werden kann, um nachzuweisen, dass der Steuerpflichtige der Urheber des Mehrwertsteuerbetrugs ist oder an ihm aktiv beteiligt war, oder um nachzuweisen, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Umsatz in einen solchen Betrug einbezogen war;
- es der Steuerbehörde obliegt, die Tatbestandsmerkmale des Mehrwertsteuerbetrugs zu bestimmen, den Nachweis betrügerischer Handlungen zu führen und nachzuweisen, dass der Steuerpflichtige Urheber des Betrugs ist oder aktiv an ihm beteiligt war oder dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Umsatz in diesen Betrug einbezogen war;
- diese Anforderung nicht notwendigerweise bedeutet, dass alle am Betrug beteiligten Akteure sowie deren jeweilige Handlungen anzugeben wären.

4. Die Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

ist dahin auszulegen, dass

es dem Steuerpflichtigen, der sein Recht auf Vorsteuerabzug ausüben möchte, grundsätzlich nicht obliegt, zu überprüfen, ob der Lieferer bzw. Leistende und die anderen vorgeschalteten Mitglieder der Dienstleistungskette die nationalen Vorschriften über die fraglichen Dienstleistungen sowie die anderen nationalen Vorschriften, die für ihre Tätigkeit gelten, eingehalten haben. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf einem Verstoß gegen diese Vorschriften beruhen und geeignet sind, beim Steuerpflichtigen zu dem Zeitpunkt, an dem er die Dienstleistung in Anspruch nimmt, den Verdacht aufkommen zu lassen, dass Unregelmäßigkeiten oder eine Steuerhinterziehung vorliegen, kann jedoch von dem Steuerpflichtigen verlangt werden, dass er eine erhöhte Sorgfalt an den Tag legt und die Maßnahmen ergreift, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass er sich mit seiner Inanspruchnahme nicht an einem Umsatz beteiligt, der in einen Mehrwertsteuerbetrug einbezogen ist.

(¹) ABl. C 266 vom 11.7.2022.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 23. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Apelativen sad — Sofia, Bulgarien) — HO/„EUROBANK BULGARIA“ AD**

(Rechtssache C-350/22 ⁽¹⁾, Eurobank Bulgaria)

(Streichung)

(2023/C 164/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Apelativen sad — Sofia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HO

Beklagte: „EUROBANK BULGARIA“ AD

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 23. Januar 2023 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 31.5.2022.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der
Curtea de Apel București — Rumänien) — Armaprocare SRL/Ministerul Apărării Naționale,
BlueSpace TECHNOLOGY SRL**

(Rechtssache C-493/22 ⁽¹⁾, ARMAPROCURE)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie
2009/81/EG – Art. 55 Abs. 4 – Art. 57 Abs. 2 – Rechtsschutzinteresse – Zugang zu den
Nachprüfungsverfahren – Bieter, der durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung des öffentlichen
Auftraggebers vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde – Nationale Regelung, die einem solchen
Bieter den Zugang zu einem Rechtsbehelf verwehrt – Fehlendes Rechtsschutzinteresse)**

(2023/C 164/31)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Armaprocare SRL

Beklagte und Rechtsmittelgegner: Ministerul Apărării Naționale, BlueSpace Technology SRL

Tenor

Art. 55 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 2 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG

sind dahin auszulegen, dass

sie dem entgegenstehen, dass ein Bieter, der durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, Zugang zu einem Rechtsbehelf gegen den mit dem erfolgreichen Bieter geschlossenen Vertrag hat.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 22.7.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Śródmieścia w Warszawie — Polen) — Dunaj-Finanse sp. z o.o./KG

(Rechtssache C-530/22 ⁽¹⁾, Dunaj-Finanse)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Eisenbahnverkehr – Rechte und Pflichten der Fahrgäste – Verordnung [EG] Nr. 1371/2007 – Art. 3 Nr. 8 – Beförderungsvertrag – Begriff – Fahrgast, der beim Einstieg in den Zug keine Fahrkarte hat – Verbraucherschutz)

(2023/C 164/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Śródmieścia w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dunaj-Finanse sp. z o.o.

Beklagter: KG

Tenor

Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ist in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 des Anhangs A in Anhang I dieser Verordnung

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, wonach zwischen einem Beförderer und einem Fahrgast, der einen Platz in einem frei zugänglichen Zug ohne die Absicht einnimmt, eine Fahrkarte zu kaufen, kein Beförderungsvertrag zustande kommt.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 9.8.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 7. November 2022 von Olimp Laboratories sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-9/22, Olimp Laboratories/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-681/22 P)

(2023/C 164/33)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Olimp Laboratories sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 27. Februar 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2022 von Louis Vuitton Malletier gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 19. Oktober 2022 in der Rechtssache T-275/21, Louis Vuitton Malletier/EUIPO — Wisniewski

(Rechtssache C-788/22 P)

(2023/C 164/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Louis Vuitton Malletier SAS (vertreten durch P. Roncaglia und N. Parrotta, Avvocati, sowie P.-Y. Gautier, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 21. März 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Louis Vuitton Malletier SAS ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov (Rumänien), eingereicht am 23. Dezember 2022 — Strafverfahren gegen MG

(Rechtssache C-792/22, Energotehnica)

(2023/C 164/35)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Braşov

Parteien des Ausgangsverfahrens

MG

Nebenkläger: LV, CRA, LCM

Haftpflichtige Partei: SC Energotehnica SRL Sibiu

Vorlagefragen

1. Stehen der Grundsatz des Schutzes der Arbeitnehmer und der Grundsatz der Verantwortung des Arbeitgebers nach Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1989, L 183, S. 1), umgesetzt in nationales Recht durch das Gesetz Nr. 319/2006 zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer Regelung wie derjenigen im Ausgangsverfahren entgegen, die vom nationalen Verfassungsgericht getroffen wurde und kraft deren ein Verwaltungsgericht auf Antrag des Arbeitgebers in einem Verfahren unter ausschließlicher Beteiligung der staatlichen Verwaltungsbehörde rechtskräftig entscheiden kann, dass ein Ereignis nicht als Arbeitsunfall im Sinne der Richtlinie einzustufen ist, und auf diese Weise das — sowohl von der Staatsanwaltschaft mittels Anklageerhebung gegen den verantwortlichen Arbeitnehmer als auch vom Nebenkläger mittels Zivilklage gegen den Arbeitgeber als im Strafverfahren haftpflichtige Partei sowie gegen dessen zuständigen Angestellten angerufene — Strafgericht daran hindern kann, eine andere Entscheidung hinsichtlich der Einstufung des Ereignisses als Arbeitsunfall zu treffen, der konstitutives Tatbestandsmerkmal der im Strafverfahren gegenständlichen Straftaten ist (ohne das weder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit noch eine ergänzende zivilrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt werden kann), da das Strafgericht die Rechtskraftwirkung des verwaltungsgerichtlichen Urteils beachten muss?

2. Ist im Fall der Bejahung der ersten Frage der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, kraft deren die für die Anwendung des Unionsrechts zuständigen nationalen Gerichte an die Entscheidungen des nationalen Verfassungsgerichts gebunden sind und aus diesem Grund die Rechtsprechung aus diesen Entscheidungen nicht von Amts wegen unangewendet lassen können, ohne Gefahr zu laufen, ein Disziplinarvergehen zu begehen, auch wenn sie vor dem Hintergrund eines Urteils des Gerichtshofs davon ausgehen, dass diese Rechtsprechung gegen Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates, umgesetzt in nationales Recht durch das Gesetz Nr. 319/2006, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt?

(¹) Richtlinie vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989 L 183, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana
(Spanien), eingereicht am 30. Dezember 2022 — Instituto Nacional de la Seguridad Social
(INSS)/Bernardino**

(Rechtssache C-796/22, INSS)

(2023/C 164/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

Beschwerdegegner: Bernardino

Andere Partei: Lliza SL

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ in Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (¹) dahin auszulegen, dass er die Leistung einer Teilrente der Sozialversicherung erfasst, deren Empfänger nur Vollzeitbeschäftigte, nicht aber Teilzeitbeschäftigte sein können?
2. Ist der Begriff „Teilzeitbeschäftigte“ in den Paragraphen 2 und 3 der Richtlinie 97/81/EG dahin auszulegen, dass er auch einen auf Abruf beschäftigten Arbeitnehmer erfasst?
3. Ist Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung der Richtlinie 97/81/EG dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften entgegensteht, die Teilzeitbeschäftigte vom Zugang zur Teilrente mit Ersetzungsvertrag ausschließen und daher eine Diskriminierung gegenüber Vollzeitbeschäftigten darstellen, die nicht aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist?
4. Ist die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (²) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die Teilzeitbeschäftigte als Empfänger und damit vom Zugang zu der Teilrente (mit gleichzeitigem Abschluss eines Ersetzungsvertrags) ausschließt, was eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt?

(¹) ABl. L 14, S. 9.

(²) ABl. L 6, S. 24.

Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Sectorului 6 București (Rumänien), eingereicht am 3. Januar 2023 — M.-A.A./Direcția de Evidență a Persoanelor Cluj, Direcția pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date din Ministerul Afacerilor Interne, Municipiul Cluj-Napoca, cu participarea Consiliului Național pentru Combaterea Discriminării, Asociația Accept

(Rechtssache C-4/23, Asociația Accept)

(2023/C 164/37)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Sectorului 6 București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klagende Partei: M.-A.A.

Beklagte: Direcția de Evidență a Persoanelor Cluj, Direcția pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date din Ministerul Afacerilor Interne, Municipiul Cluj-Napoca

Streithelfer: Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării, Asociația Accept

Vorlagefragen

1. Steht der Umstand, dass Art. 43 Buchst. i und Art. 57 der Legea nr. 119/1996 privind actele de stare civilă (Gesetz Nr. 119/1996 über Personenstandsurkunden) Änderungen der Angaben zum Personenstand hinsichtlich des Geschlechts und des Vornamens, die ein Transgender-Mann mit doppelter Staatsangehörigkeit (die rumänische und die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats) in einem anderen Mitgliedstaat mittels eines Verfahrens zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts vorgenommen hat, nicht anerkennen und den rumänischen Staatsbürger dazu verpflichten, ein vollständiges gesondertes Gerichtsverfahren in Rumänien gegen das örtliche Standesamt zu führen — ein Verfahren, das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als unklar und unvorhersehbar eingestuft wurde (Rechtssache X und Y/Rumänien; Beschwerden Nrn. 2145/16 und 20607/16 vom 19. Januar 2021) und das zu einer Entscheidung führen kann, die der des anderen Mitgliedstaats zuwiderläuft –, dem entgegen, dass das Recht auf Unionsbürgerschaft (Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und/oder das Recht der Unionsbürger, sich in der Union frei zu bewegen und aufzuhalten (Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), unter Wahrung der Würde, der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung (Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union; Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 1, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) sowie unter Wahrung des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) ausgeübt werden kann?
2. Wirkt sich der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union auf die Beantwortung der ersten Frage aus, insbesondere wenn (i) das Verfahren zur Änderung des Personenstands vor dem Brexit begonnen und während der Übergangsfrist abgeschlossen wurde, und wenn (ii) der Brexit zur Wirkung hat, dass eine Person von den Rechten im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft einschließlich des Rechts, sich in der Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nur auf der Grundlage rumänischer Identitäts- oder Reisedokumente Gebrauch machen kann, in denen das weibliche Geschlecht und ein weiblicher Vorname angegeben sind, obwohl dies ihrer bereits rechtlich anerkannten Geschlechtsidentität widerspricht?

Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 11. Januar 2023 — Remia Com Impex SRL/Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor, Direcția Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor Dolj

(Rechtssache C-10/23, Remia Com Impex)

(2023/C 164/38)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Remia Com Impex SRL

Rechtsmittelgegnerinnen: Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor, Direcția Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor Dolj

Vorlagefragen

1. Sind die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ⁽¹⁾ insgesamt und insbesondere Art. 1 Abs. 3 bis 5 dahin auszulegen, dass Kühllhäuser, die Einzelhandelstätigkeiten gegenüber anderen Einzelhandelsunternehmen, nicht aber gegenüber dem Endverbraucher, ausüben, einer Zulassung nach dieser Verordnung bedürfen, wenn die betreffende Tätigkeit nicht unter die in Art. 1 Abs. 5 Buchst. b vorgesehenen Ausnahmen fällt?
2. Sind diese Verordnung und das Unionsrecht im Allgemeinen dahin auszulegen, dass die nationalen Behörden, die dafür zuständig sind, die Umsetzung der Politik, die das Ziel der Regelung darstellt, und die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sicherzustellen, verpflichtet sind, das in Art. 1 Abs. 5 Buchst. b Ziff. ii enthaltene Erfordernis der nebensächlichen Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang im Licht des 13. Erwägungsgrunds der Verordnung auszulegen, oder können sie von dieser Auslegung durch eigene Definitionen der Begriffe abweichen?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Müssen die jeweiligen Definitionen, die in einem nationalen Rechtsakt zur Umsetzung der Verordnung enthalten sind, den Wesensgehalt der Begriffe, wie er im 13. Erwägungsgrund beschrieben ist, beachten?
4. Steht angesichts der Tatsache, dass Art. 17 der Normele atașate Ordinului n. 111/2008 (Vorschriften im Anhang zur Ordinul Nr. 111/2008) vorsieht, dass die Tätigkeit des Einzelhandels mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs auch Tätigkeiten der Abgabe und des Verkaufs der Erzeugnisse an andere Einzelhandelsunternehmen im gesamten rumänischen Hoheitsgebiet umfassen kann, ohne dass eine tiergesundheitsliche Genehmigung eingeholt werden muss, das Unionsrecht, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einer solchen Bestimmung und/oder einer solchen Verwaltungspraxis entgegen?
5. Verlangt der Äquivalenzgrundsatz, dass ein Verwaltungsakt, der wegen eines Verstoßes gegen ein nationales Gesetz für nichtig erklärt werden kann, auch wegen eines Verstoßes gegen eine einschlägige Unionsverordnung, wie die Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für nichtig erklärt werden kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. 2004, L 139, S. 55).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 16. Januar 2023 — SF/MV, Instituto da Segurança Social, IP, Autoridade Tributária e Aduaneira, Cofidis SA — Sucursal em Portugal

(Rechtssache C-20/23, Instituto da Segurança Social u. a.)

(2023/C 164/39)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: SF

Rechtsmittelgegner: MV, Instituto da Segurança Social, IP, Autoridade Tributária e Aduaneira, Cofidis SA — Sucursal em Portugal

Vorlagefragen

1. Ist Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1023 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Ausschluss von anderen (als den in den Unterabsätzen aufgeführten) Schulden nur zulässig ist, wenn er „ausreichend gerechtfertigt“ ist?

2. Ist die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, bestimmte Schuldenkategorien von der Entschuldung auszuschließen (sofern ein solcher Ausschluss ausreichend gerechtfertigt ist, wie in Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1023 vorgesehen), dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaaten erlaubt, (in der betreffenden Norm nicht aufgeführte) Steuerforderungen auszuschließen und sich damit selbst zu privilegieren?
3. Falls diese Fragen bejaht werden, ist zu klären, welche Kriterien diesem Rechtfertigungserfordernis im Sinne des Unionsrechts genügen würden, damit sie (diese Rechtfertigungen) den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und dem Grundrechtsschutz, die der europäische und der nationale Gesetzgeber zu beachten haben („Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“ [Art. 18 AEUV] und „unternehmerische Freiheit“ [Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union]) sowie die wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Binnenmarktes, entsprechen.
4. Falls diese Frage zu verneinen ist, ist zu klären, ob die Definition (im Sinne des Unionsrechts und für die Zwecke der Auslegung der in Rede stehenden Richtlinie) von „aus strafrechtlichen Sanktionen entstandenen oder damit in Verbindung stehenden Schulden“ und von „aus ‚deliktischer Haftung entstandenen Schulden‘“ auch Steuerschulden umfasst, wie es im nationalen Gesetzgebungsakt zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1023 (Gesetz Nr. 9/2022 vom 11. Januar 2022) vorgesehen ist.

(¹) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. 2019, L 172, S. 18).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen (Deutschland) eingereicht am 25. Januar 2023 — L gegen Familienkasse Sachsen der Bundesagentur für Arbeit

(Rechtssache C-36/23, Familienkasse Sachsen)

(2023/C 164/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: L

Beklagte: Familienkasse Sachsen der Bundesagentur für Arbeit

Vorlagefragen:

Fragen zur Auslegung der in Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (¹) getroffenen Prioritätsregeln:

1. Lässt Art. 68 der Verordnung Nr. 883/2004 es zu, dass deutsches Kindergeld unter Berufung auf einen vorrangigen Anspruch in einem anderen Mitgliedstaat nachträglich teilweise zurückgefordert wird, auch wenn in dem anderen Mitgliedstaat keine Familienleistung für das Kind festgesetzt und ausgezahlt wurde und wird, mit der Folge, dass der Betrag, der dem nach deutschem Recht Berechtigten verbleibt, im Ergebnis hinter dem deutschen Kindergeld zurückbleibt?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:

Richtet sich die Beantwortung der Frage, aus welchen Gründen die Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 68 der Verordnung Nr. 883/2004 zu gewähren sind, bzw. wodurch die zu koordinierenden Ansprüche ausgelöst werden, nach den Anspruchsvoraussetzungen der nationalen Regelungen oder danach, aufgrund welchen Tatbestands die betroffenen Personen nach den Art. 11 bis 16 der Verordnung Nr. 883/2004 den Rechtsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen?
3. Für den Fall, dass es darauf ankommt, aufgrund welchen Tatbestands die betroffenen Personen nach den Art. 11 bis 16 der Verordnung Nr. 883/2004 den Rechtsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen:

Ist Art. 68 in Verbindung mit Art. 1 Buchst. a und b und Art. 11 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 so auszulegen, dass von dem Vorliegen einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit einer Person in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einer Situation, die sozialversicherungsrechtlich einer solchen Tätigkeit gleichgestellt ist, auszugehen ist, wenn die Sozialversicherungskasse in dem anderen Mitgliedstaat eine Versicherung „als Landwirt“ bescheinigt und der dortige zuständige Träger für Familienleistungen das Vorliegen einer Beschäftigung bestätigt, auch wenn die betroffene Person geltend macht, die Versicherung knüpfe allein an das Eigentum an dem als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragenen Hof an, der jedoch tatsächlich nicht bewirtschaftet werde?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am
3. Februar 2023 — flightright GmbH gegen TAP Portugal**

(Rechtssache C-52/23, flightright)

(2023/C 164/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: flightright GmbH

Beklagte: TAP Portugal

Vorlagefragen

1. Liegt ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) vor, wenn Wetterbedingungen eintreten, die mit der Durchführung eines Fluges nicht zu vereinbaren sind, unabhängig von einer Außergewöhnlichkeit der Wetterbedingungen?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist, lässt sich die Außergewöhnlichkeit der Wetterbedingungen nach ihrer regionalen und saisonalen Häufigkeit am Ort und zur Zeit ihres Eintretens bestimmen?

- (¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am
10. Februar 2023 — Chaudfontaine Loisirs/État belge**

(Rechtssache C-73/23, Chaudfontaine Loisirs)

(2023/C 164/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Chaudfontaine Loisirs SA

Beklagter und Streitverkünder: État belge, vertreten durch den Ministre des Finances

Andere Partei und Streitverkündeter: État belge, vertreten durch den Ministre de la Justice

Vorlagefragen

1. Erlauben Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität es einem Mitgliedstaat, von der Inanspruchnahme der in dieser Vorschrift vorgesehenen Steuerbefreiung nur elektronisch erbrachte Glücksspiele mit Geldeinsatz auszuschließen, während nicht elektronisch erbrachte Glücksspiele mit Geldeinsatz von der Mehrwertsteuer befreit bleiben?
2. Erlauben Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität es einem Mitgliedstaat, von der Inanspruchnahme der in dieser Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiung nur elektronisch erbrachte Glücksspiele oder Geldspiele auszunehmen, nicht aber Lotterien, die unabhängig davon, ob sie elektronisch erbracht werden oder nicht, von der Mehrwertsteuer befreit bleiben?
3. Ist es nach Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zulässig, dass ein höheres Gericht die Aufrechterhaltung der Wirkungen einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts beschließt, die es wegen eines Verstoßes gegen das innerstaatliche Recht für nichtig erklärt, ohne sich zu dem Verstoß gegen das Unionsrecht zu äußern, der ebenfalls vor ihm geltend gemacht wurde, und somit weder die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Vorschrift des innerstaatlichen Rechts mit dem Recht der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen noch den Gerichtshof nach den Bedingungen zu fragen, unter denen das Gericht die Aufrechterhaltung der Wirkungen dieser Bestimmung trotz ihrer Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht beschließen könnte?
4. Durfte — falls eine der vorstehenden Fragen verneint wird — der Verfassungsgerichtshof zur Vermeidung von haushalts- und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Rückerstattung bereits gezahlter Steuern verursachen würde, die früheren Wirkungen der Bestimmungen, die er aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit nationalen Regelungen über die Kompetenzverteilung für nichtig erklärt hat, aufrechterhalten, obwohl diese Bestimmungen auch mit der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG des Rates unvereinbar waren?
5. Falls die vorstehende Frage verneint wird, kann dem Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer erstattet werden, die er auf die tatsächliche Bruttogewinnspanne der von ihm veranstalteten Spiele und Wetten gezahlt hat, und zwar auf der Grundlage von Bestimmungen, die mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität unvereinbar sind?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des I'Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — SIA „Ogres HES“, Beteiligte: Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija, Ekonomikas ministrija, Finanšu ministrija

(Rechtssache C-152/21⁽¹⁾, Ogres HES)

(2023/C 164/43)

Verfahrenssprache: Lettisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Dezember 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'arrondissement — Luxemburg) — G-Finance SARL, DV/Luxembourg Business Registers

(Rechtssache C-317/21⁽¹⁾, G-Finance)

(2023/C 164/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 26.7.2021.

**Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 13. Februar 2023
(Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Grand Production
d.o.o./GO4YU GmbH, DH, GO4YU d.o.o, MTEL Austria GmbH**

(Rechtssache C-423/21 ⁽¹⁾, Grand Production)

(2023/C 164/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Apelativen sad — Varna — Bulgarien) — Strafverfahren gegen TP, OF**

(Rechtssache C-698/22 ⁽¹⁾, TP und OF)

(2023/C 164/46)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Basaglia/Kommission

(Rechtssache T-597/21) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend verschiedene Projekte im Rahmen des Programms eTEN und des Fünften und Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Nichtvorhandensein von Dokumenten – Einseitige Beschränkung des Anwendungsbereich des Antrags auf Zugang – Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung – Unvertretbarer Arbeitsaufwand – Art. 266 AEUV – In Durchführung eines Urteils des Gerichts erlassener Beschluss – Sich aus einem Nichtigkeitsurteil ergebende Maßnahmen)

(2023/C 164/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Giorgio Basaglia (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Balossi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar und A. Spina)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2021) 5741 final der Kommission vom 27. Juli 2021 betreffend einen Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Giorgio Basaglia trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — TO/EUAA

(Rechtssache T-727/21) ⁽¹⁾

(Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einstellung – Externe Stellenausschreibung [vertraulich] – Entscheidung, die Geltungsdauer einer Reserveliste nicht zu verlängern – Beschwerdefrist – Veröffentlichung im Internet – Kein entschuldbarer Irrtum – Unzulässigkeit)

(2023/C 164/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: TO (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Asylagentur der Europäischen Union (vertreten durch P. Eyckmans und M. Stamatopoulou als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt T. Bontinck sowie der Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung EASO/HR/2020/2331 der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) vom 18. Dezember 2020, die Geltungsdauer der im Anschluss an das Auswahlverfahren [vertraulich] erstellten Reserveliste, auf der ihr Name stand, nicht um ein weiteres Jahr zu verlängern, und zum anderen den Ersatz des Schadens, den sie erlitten haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. TO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 11 vom 10.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Homy Casa/EUIPO — Albatros International (Stühle)**(Rechtssache T-89/22) (¹)**

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Stuhl darstellt – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Offenbarung im Internet – Angaben zum älteren Geschmacksmuster – Ermessen der Beschwerdekammer – Art. 63 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(2023/C 164/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Homy Casa Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Vogtmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Albatros International GmbH (Nerdlen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Biesterfeld Kuhn)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. November 2021 (Sache R 837/2020-3).

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. November 2021 (Sache R 837/2020-3) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten einschließlich der Kosten der Homy Casa Ltd, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendig waren.
3. Die Albatros International GmbH trägt ihre eigenen Kosten

(¹) ABl. C 148 vom 4.4.2022.

Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 — Ruhorimbere/Rat(Rechtssache T-91/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2023/C 164/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Éric Ruhorimbere (Mbuji-Mayi, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (Abl. 2021, L 443, S. 75) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (Abl. 2021, L 443, S. 3), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Éric Ruhorimbere trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 148 vom 4.4.2022.

Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 — Mutondo/Rat(Rechtssache T-94/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2023/C 164/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kaleb Mutondo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und M.-C. Cadilhac als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Kalev Mutondo betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 4.4.2022.

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Katjes Fassin/EUIPO (THE FUTURE IS PLANT-BASED)

(Rechtssache T-133/22) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke THE FUTURE IS PLANT-BASED – Aus einem Werbeslogan bestehende Marke – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 164/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Emmerich am Rhein, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Schmitz und S. Stolzenburg-Wiemer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Dezember 2021 (Sache R 1023/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Katjes Fassin GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 171 vom 25.4.2022.

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Novartis/EUIPO — AstraZeneca (BREZTREV)**(Rechtssache T-174/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BREZTREV – Ältere Unionswortmarken ONBREZ, DAYBREZ, BREZILIZER und BREEZHALER – Fehlende Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 164/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Novartis AG (Basel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Nordemann-Schiffel)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch N. Lamsters und T. Fryendahl als Bevollmächtigte)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* AstraZeneca AB (Södertälje, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Tenkhoff und Rechtsanwältin T. Herzog)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Januar 2022 (Sache R 738/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novartis AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Novartis/EUIPO — AstraZeneca (BREZTRI)**(Rechtssache T-175/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BREZTRI – Ältere Unionswortmarken ONBREZ, BREZILIZER und BREEZHALER – Keine Verwechslungsgefahr – Keine erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marken – Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 27 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung [EU] 2018/625)**

(2023/C 164/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Novartis AG (Basel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Nordemann-Schiffel)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch N. Lamsters und T. Fryendahl als Bevollmächtigte)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* AstraZeneca AB (Södertälje, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Tenkhoff und Rechtsanwältin T. Herzog)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Januar 2022 (Sache R 737/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novartis AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 207 vom 23.5.2022.

**Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — FA World Entertainment/EUIPO (FUCKING AWESOME)
(Rechtssache T-178/22) (¹)**

**(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke
FUCKING AWESOME – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7
Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung – Grundsatz der
ordnungsgemäßen Verwaltung)**

(2023/C 164/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: FA World Entertainment Inc. (Los Angeles, Kalifornien, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Breuer und I. Dimitrov sowie Rechtsanwältin C. Tenbrock)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Februar 2022 (Sache R 1131/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die FA World Entertainment Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 207 vom 23.5.2022.

**Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Zelmotor/EUIPO — B&B Trends (zelmotor)
(Rechtssache T-194/22) (¹)**

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke zelmotor – Keine ernsthafte Benutzung der Marke –
Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 164/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zelmotor sp. z o.o. (Rzeszów, Polen) (vertreten durch M. Rumak, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: B&B Trends, SL (Santa Perpetua de Mogoda, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Februar 2022 (Sache R 927/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zelmotor sp. z o.o. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der B&B Trends, SL.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 7.6.2022.

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2023 — Oatly/EUIPO — D's Naturals (Wow no cow!)**(Rechtssache T-429/22) (¹)****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung – Erledigung)**

(2023/C 164/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Oatly AB (Malmö, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Johansson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: D's Naturals LLC (Cincinnati, Ohio, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hawkins und T. Dolde)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Mai 2022 (Sache R 1539/2021-2).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Oatly AB und die D's Naturals LLC tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

(¹) ABl. C 326 vom 29.8.2022.

Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2023 — Zypern/EUIPO — Cemet (Halime)**(Rechtssache T-615/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Endgültige Zurückweisung der Anmeldung der Marke im Rahmen eines parallelen Widerspruchsverfahrens – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)**

(2023/C 164/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (vertreten durch S. Malynicz, Barrister-at-Law, und Rechtsanwältin C. Milbradt als Bevollmächtigte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Cemet Oy (Helsinki, Finnland)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Republik Zypern die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juni 2022 (Sache R 121/2022-5)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Republik Zypern und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 14.11.2022.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2023 — SCC Legal/Kommission**(Rechtssache T-43/23)**

(2023/C 164/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SCC Legal Rechtsanwaltgesellschaft mbH (Bad Kreuznach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Stallberg und C. Binder)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass es die Beklagte unionsrechtswidrig unterlassen hat, nach Durchführung des Stellungnahmeverfahrens das sich anschließende Regelungsverfahren zur Aufhebung der Genehmigung des Grundstoffs Natriumhydrogenkarbonat gemäß Art. 23 Abs. 6 UAbs. 4 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309, S. 1) einzuleiten;
- hilfsweise festzustellen, dass es die Beklagte unionsrechtswidrig unterlassen hat, nach Einleitung des förmlichen Stellungnahmeverfahrens zur Aufhebung der Genehmigung des Grundstoffs Natriumhydrogenkarbonat gemäß Art. 23 Abs. 6 UAbs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dieses nach Erhalt und Bewertung der Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten weiterzubetreiben, insbesondere die Behörde und den Betroffenen zu informieren und für diese eine Frist zur Stellungnahme festzulegen;

- äußerst hilfsweise festzustellen, dass es die Beklagte unionsrechtswidrig unterlassen hat, das förmliche Stellungnahmeverfahren zur Aufhebung der Genehmigung des Grundstoffs Natriumhydrogenkarbonat gemäß Art. 23 Abs. 6 UAbs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einzuleiten;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens der Grundstoff-Genehmigung bei nachträglichem Wegfall der Genehmigungskriterien

Die Klägerin sei Inhaberin einer Zulassung für das Pflanzenschutzmittel NatriSan®, welches Natriumhydrogenkarbonat als Wirkstoff enthalte. Mit Zulassung von NatriSan® seien die Genehmigungskriterien für Natriumhydrogenkarbonat als Grundstoff nach Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2 lit. d) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entfallen, sodass die Beklagte zur Aufhebung der Grundstoff-Genehmigung verpflichtet sei. Hiergegen verstoße aber die Beklagte, indem sie das entsprechende Regelungsverfahren zur Aufhebung der Grundstoff-Genehmigung trotz Aufforderung nicht einleite.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität des Genehmigungsverfahrens für Grundstoffe

Die Nichteinleitung des Regelungsverfahrens zur Aufhebung der Grundstoff-Genehmigung verstoße gegen das die Klägerin schützende pflanzenschutzrechtliche Subsidiaritätsprinzip, nach dem eine Grundstoff-Genehmigung aufzuheben sei, sobald ein Stoff als Pflanzenschutzmittel vermarktet werde.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Prioritätsprinzip bei dem Genehmigungsverfahren für Grundstoffe

Die Zulassung von NatriSan® sperre nach dem Prioritätsprinzip die Genehmigung dieser Substanz als Grundstoff und verpflichte die Beklagte zur Aufhebung der Grundstoff-Genehmigung und Einleitung des entsprechenden Verfahrens.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

Die Klägerin habe darauf vertrauen dürfen, dass die Beklagte nach Erteilung der pflanzenschutzrechtlichen Zulassung für NatriSan® unmittelbar im Nachgang die Genehmigung von Natriumhydrogenkarbonat als Grundstoff aufhebe. Die Nichteinleitung des Regelungsverfahrens zur Aufhebung der Grundstoff-Genehmigung führe damit zu einem Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2023 — UH/EZB

(Rechtssache T-67/23)

(2023/C 164/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: UH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Burianski, R. Janjuah und W. Häring)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 13. Dezember 2022 zum Entzug der Zulassung der Klägerin als Kreditinstitut (ECB-SSM-2022-DE-22 WHD-2022-0001) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Formelle Rechtswidrigkeit des Beschlusses

Der Beschluss der EZB stelle in seinem Tenor auf andere Ermächtigungsgrundlagen als in der Begründung ab. Damit liege eine Verletzung der Begründungspflicht nach § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz, Artikel 296 Absatz 2 AEUV und Artikel 41 Absatz 2 lit. c) der Grundrechtecharta vor.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Die EZB habe die Stellungnahme der Klägerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht berücksichtigt. Hiermit liege eine Verletzung von Artikel 41 Absatz 2 lit. a) der Grundrechtecharta vor.

3. Dritter Klagegrund: Fehlende Tatbestandsvoraussetzungen von § 35 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) Kreditwesengesetz

Die Tatbestandsvoraussetzungen der in der Begründung des Beschlusses der EZB herangezogenen Ermächtigungsgrundlage nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) Kreditwesengesetz lägen nicht vor. Die in dieser Ermächtigungsgrundlage vorgesehene Vermutung liege nicht vor bzw. sei im Übrigen widerlegt worden.

4. Vierter Klagegrund: Fehlende Tatbestandsvoraussetzungen von § 35 Abs. 2 Nr. 6 Kreditwesengesetz

Die Tatbestandsvoraussetzungen der in der Begründung des Beschlusses der EZB herangezogenen Ermächtigungsgrundlage nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 Kreditwesengesetz lägen nicht vor. Die EZB berücksichtige nicht die dynamische Eigenmitteldefinition dieser Ermächtigungsgrundlage. Im Übrigen stelle ein Verweis auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhöhten Eigenmittelanforderungen eine Verletzung von Artikel 41 Absatz 1 der Grundrechtecharta dar.

5. Fünfter Klagegrund: Ermessensfehler und Ermessensmissbrauch der EZB

- Der Entzug der Bankerlaubnis sei unverhältnismäßig. Es liege zunächst ein Ermessens Fehlgebrauch vor, weil die EZB den Entzug der Bankerlaubnis auch damit begründe, dass offenkundig gemacht werden solle, dass angeblich „schwerwiegende“ Verstöße gegen die Aufsichtsanforderungen vorlägen. Damit billige die EZB ihrer Entscheidung einen vom Gesetz nicht vorgesehener Sanktionscharakter zu, der in § 35 Kreditwesengesetz nicht angelegt sei. Hierin liege ein Verstoß gegen § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 EUV und Artikel 263 Absatz 2 AEUV.
- Ferner liege eine Ermessensüberschreitung vor. Der Entzug der Bankerlaubnis sei bereits nicht geeignet, den mit dieser Maßnahme verfolgten Zweck zu erreichen. Der Erlaubnisentzug würde gravierende Nachteile insbesondere für die Gläubiger der Klägerin und die Einlagensicherung haben, die im Rahmen einer von der Klägerin beabsichtigten Eigenabwicklung vermieden werden könnten.
- Der Entzug der Bankerlaubnis sei auch nicht erforderlich, weil mit dem Eigenabwicklungskonzept der Klägerin liege ein gleichermaßen effektives, jedoch weniger eingriffsintensives Mittel zum Erreichen des mit dem Entzug verfolgten Ziels zur Verfügung. Dieses Eigenabwicklungskonzept sei zur Grundlage eines Bescheids der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geworden.
- Der Entzug der Bankerlaubnis sei auch nicht angemessen. Es liege ein nicht gerechtfertigter Grundrechtseingriff in Artikel 12 Absatz 1 i.V.m. Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz vor. Die wegen des Entzugs der Bankerlaubnis drohenden Folgemaßnahmen nach § 38 Kreditwesengesetz seien unverhältnismäßig. Außerdem entstünden erhebliche Nachteile für die Gläubiger und Aktionäre der Klägerin, die durch eine Eigenabwicklung mit Bankerlaubnis vermieden werden könnten.
- Außerdem liege ein Ermessensnichtgebrauch vor, weil § 35 Absatz 2 Nr. 4 lit. a) Kreditwesengesetz eine doppelte Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordere, die die Beklagte nicht vornehme.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2023 — RWE Supply & Trading/ACER**(Rechtssache T-95/23)**

(2023/C 164/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: RWE Supply & Trading GmbH (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Scholz, H. Weßling und M. von Falkenhausen)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 9. Dezember 2022 (Az. A 0[0]2-2022) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Ausgangsentscheidung der Beklagten vom 25. Februar 2022 (Nr. 03/2022) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Hauptantrags macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund

Der Beschwerdeausschuss der Beklagten habe verkannt, dass die Entscheidung Nr. 03/2022 die Klägerin nicht nur unmittelbar, sondern auch individuell betreffe und die Klägerin gem. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/942 ⁽¹⁾ beschwerdebefugt sei.

2. Zweiter Klagegrund

Der Beschwerdeausschuss der Beklagten habe verkannt, dass die Beschwerdebefugnis nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/942 auch dann gegeben sei, wenn es sich bei der angegriffenen Maßnahme um einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter handle, der — wie dies vorliegend der Fall sei — den Beschwerdeführer unmittelbar betreffe und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehe.

Zur Stützung ihres Hilfsantrags, der unter der Bedingung der Unbegründetheit des Hauptantrags gestellt wird, macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund

Die in der Entscheidung Nr. 03/2022 beschlossenen vorübergehenden Preisgrenzen in Höhe von +/- 15,000 EUR/MWh verstießen gegen das Verbot nichttechnischer Preisgrenzen auf Regelarbeitsmärkten gem. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rats i.V.m. Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 ⁽³⁾, da sie nicht die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 erfüllten, wie die Beklagte auch selbst einräume.

2. Zweiter Klagegrund

Die Beklagte stütze ihre Entscheidung zu Unrecht auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/942 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Buchst. f, Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195. Die genannten Vorschriften ermächtigten die Beklagte zur Überarbeitung und Genehmigung eines Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber zur Einführung oder Änderung von Preisbildungsmethoden für Regelarbeit gem. Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195. Preisgrenzen könnten nur dann Bestandteil eines solchen Vorschlags sein, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 erfüllten, was die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Preisgrenzen aber nicht täten. Dies räume die Beklagte selbst ein. Damit fehle es an einem genehmigungs- oder überarbeitungsfähigen Vorschlag und mithin an einer Entscheidungskompetenz der Beklagten aus Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/942.

3. Dritter Klagegrund

Selbst wenn die Beklagte befugt wäre, rechtswidrige Vorschläge der Übertragungsnetzbetreiber zu Einführung von Preisgrenzen auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/942 zu überarbeiten, hätte sie von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr habe die Beklagte auch nach ihrer eigenen Begründung eine von dem Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber nicht nur abweichende, sondern gänzlich eigenständige Regelung getroffen. Die Beklagte habe sich folglich ein im Unionsrecht nicht vorgesehenes Initiativrecht angemaßt.

4. Vierter Klagegrund

Die von der Beklagten beschlossene vorübergehende Preisgrenze verstoße gegen die Ziele der Verordnung (EU) 2017/2195 und der Verordnung (EU) 2019/943.

5. Fünfter Klagegrund

Der angegriffenen Entscheidung mangle es an der nach Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/942 und Art. 296 AEUV, Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU erforderlichen Begründung.

6. Sechster Klagegrund

Die angegriffene Entscheidung beruhe auf einer Verletzung des Anhörungsrechts der Klägerin gem. Art. 41 der Charta der Grundrechte der EU i.V.m. Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942, denn die Beklagte habe den Entwurf der beschlossenen vorübergehenden Preisgrenzen lediglich den Übertragungsnetzbetreibern, ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) und den Regulierungsbehörden mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt und den sonstigen Betroffenen i.S.d. Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942, darunter der Klägerin, diese Möglichkeit verwehrt.

-
- (¹) Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. 2019, L 158, S. 22).
- (²) Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).
- (³) Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. 2017, L 312, S. 6).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2023 — Uniper Global Commodities/ACER

(Rechtssache T-96/23)

(2023/C 164/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Uniper Global Commodities SE (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Richter, M. Schellberg, C. Sieberg und M. Schleifenbaum)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Beklagten vom 9. Dezember 2022 (Nr. A 003-2022) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung der Beklagten vom 25. Februar 2022 (Nr. 03/2022) für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Hauptantrags macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund

Der Beschwerdeausschuss der Beklagten habe zu Unrecht festgestellt, die Entscheidung der Beklagten (Nr. 03/2022) sei im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/942 ⁽¹⁾ an „eine andere Person gerichtet“ und die Klägerin sei zwar „unmittelbar“, nicht jedoch „individuell“ betroffen:

- Die Feststellung des Beschwerdeausschusses beruhe auf einer rechtswidrigen Interpretation des Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/942 und auf einer unzureichenden Würdigung der besonderen Betroffenheit der Klägerin.
- Der Beschwerdeausschuss habe die vermeintlich fehlende individuelle Betroffenheit auf Aussagen aus der Rechtsprechung zu Art. 263 Abs. 4 AEUV gestützt, die auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar seien oder unzutreffend gewürdigt worden seien.

2. Zweiter Klagegrund

Der Beschwerdeausschuss habe zwar bestätigt, dass es sich bei der Entscheidung der Beklagten um einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter gem. Art. 263 Abs. 4, 3. Alt. AEUV handele, jedoch Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/942 rechtswidrig dahin ausgelegt, dass nach dieser Vorschrift — abweichend von Art. 263 Abs. 4, 3. Alt. AEUV — eine Beschwerdebefugnis der Klägerin gleichwohl nicht bestehe:

- Die Auslegung des Beschwerdeausschusses trage weder dem Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens noch der Rolle der Beklagten im Rahmen der genehmigungsbedürftigen Selbstregulierung des Regelenenergiemarktes nach der Verordnung (EU) 2017/2195 ⁽²⁾ Rechnung.
- Die Auslegung des Beschwerdeausschusses führe zu einem primärrechtswidrigen Rechtsschutzdefizit.
- Entgegen der Auffassung des Beschwerdeausschusses stehe der Wortlaut der Norm einer Auslegung, nach der die Klägerin beschwerdebefugt sei, nicht entgegen.

Zur Stützung ihres Hilfsantrags macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund

Die Beklagte habe die ihr zustehenden Kompetenzen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 überschritten, in dem sie nicht den Antrag von ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) beschieden habe, sondern etwas gänzlich anderes festgelegt habe.

2. Zweiter Klagegrund

Die Beklagte hätte die Festlegung der Preisgrenzen auch dann, wenn man ihr die Kompetenz nach der Verordnung (EU) 2017/2195 und der Verordnung (EU) 2019/942 unterstelle, nicht ohne erneute Konsultation gem. Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/2195 erlassen dürfen.

3. Dritter Klagegrund

Für die von der Beklagten festgelegten Preisgrenze gebe es keine Rechtsgrundlage.

4. Vierter Klagegrund

Die Beklagte habe die Festlegung der Preisgrenze entgegen Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/942, Art. 296 AEUV nicht hinreichend begründet.

5. Fünfter Klagegrund

Die Beklagte habe mit der Entscheidung gegen die Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und e) der Verordnung (EU) 2017/2195 verstoßen.

6. Sechster Klagegrund

Die Beklagte verstoße mit der Festlegung der Preisgrenze gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gem. Art. 5 Abs. 4 S. 1, 2 EUV und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2017/2195.

- (¹) Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. 2019, L 158, S. 22).
- (²) Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. 2017, L 312, S. 6).

Klage, eingereicht am 14. März 2023 — Merlin u. a./Kommission

(Rechtssache T-141/23)

(2023/C 164/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Laurent Merlin (Equihen-Plage, Frankreich) und die 27 weiteren Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F.-C. Laprévotte und F. de Bure)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- gemäß Art. 265 AEUV festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, auf der Grundlage der von ihnen gelieferten Informationen über das Vorliegen staatlicher Beihilfen zu entscheiden, und dass dies eine Untätigkeit darstellt;
- der Kommission aufzugeben, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/1589 (¹) des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss zu erlassen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger machen als einzigen Klagegrund geltend, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen habe, tätig zu werden, da sie nach der vorläufigen Prüfung der von ihnen im Rahmen ihrer Beschwerden übermittelten Informationen über rechtswidrige staatliche Beihilfen, die die niederländischen Behörden zu Gunsten von Reedern der Seefischerei gewährt hätten, den Beschluss gemäß Art. 4 der Verordnung 2015/1589 nicht erlassen habe.

- (¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 15. März 2023 — VF/Rat

(Rechtssache T-143/23)

(2023/C 164/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: VF (vertreten durch Rechtsanwältin C. Docclo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit
- Erträge, die weder als „Erträge aus dem internationalen Seeverkehr“ noch als „anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr“ gelten und aus einer Seeverkehrstätigkeit stammen, die von einer beihilferechtlich genehmigten mitgliedstaatlichen Tonnagesteuerregelung erfasst ist, nach Art. 17 nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen;
- Art. 17 nur dann anwendbar ist, wenn „die Geschäftseinheit [nachweist], dass das strategische oder wirtschaftliche Management aller betroffenen Seeschiffe tatsächlich von dem Steuerhoheitsgebiet aus erfolgt, in dem die Geschäftseinheit gelegen ist“;
- die Richtlinie keine Übergangsmaßnahmen für Steuerzahler vorsieht, die im Vertrauen auf eine nationale Tonnagesteuerregelung umfangreiche Investitionen getätigt haben;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Die Richtlinie verstoße gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung vergleichbarer Unternehmen.
2. Die Richtlinie verstoße gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da ihre Wirkungen über das hinausgingen, was zur Erreichung ihres Ziels erforderlich sei.
3. Die Anwendung der Richtlinie auf rein innerstaatliche Sachverhalte verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
4. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit vor.
5. Es liege ein Verstoß gegen die Art. 115 und 107 AEUV vor.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 328, S. 1.

Klage, eingereicht am 17. März 2023 — Eurosemillas/CPVO — Nador Cott Protection und Carpa Dorada (Nadorcott)

(Rechtssache T-145/23)

(2023/C 164/65)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Eurosemillas, SA (Córdoba, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Muñoz-Delgado y Mérida und Rechtsanwältin M. Esteve Sanz)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nador Cott Protection SARL (Saint-Raphaël, Frankreich), Carpa Dorada, SL (Almazora, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem CPVO

Inhaberin des betroffenen gemeinschaftlichen Sortenschutzes: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer Nador Cott Protection SARL.

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz: Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht Nr. EU 14111 — Sortenbezeichnung: Nadorcott — Art: Citrus reticulata Blanco.

Verfahren vor dem CPVO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 2. Januar 2023 in der Sache A002/2020.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- dem ersten Klagegrund stattzugeben und die angefochtene Entscheidung aufzuheben sowie die Sache an die Beschwerdekammer des CPVO zurückzuverweisen, damit diese die notwendigen Maßnahmen ergreift, die sich aus dem Urteil ergeben;
- hilfsweise, falls das Gericht dem ersten Klagegrund nicht stattgibt oder nach dessen Prüfung auf der Grundlage der im Verfahren vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Entscheidung zu finden vermag, die die Beschwerdekammer hätte erlassen müssen, der Klage von Eurosemillas SA aufgrund eines der Klagegründe zwei bis sechs stattzugeben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und stattdessen eine neue Entscheidung des Inhalts zu erlassen, dass die Entscheidung Nr. NN20 des CPVO vom 16. Dezember 2019 aufgehoben und das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht Nr. EU 14111 für die Mandarinsorte Nadorcott für nichtig erklärt wird;
- den anderen Beteiligten die Kosten dieses Verfahrens sowie die mit den vor dem CPVO und seiner Beschwerdekammer unternommenen Schritten verbundenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung des Grundrechts auf eine gute Verwaltung in Verbindung mit dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren sowie mit allen durch die angefochtene Entscheidung ebenfalls verletzten in den Art. 41 bis 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Garantien.
- Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 des Rates wegen Nichtanwendung.
- Verstoß gegen Art. 116 der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 des Rates wegen unzulässiger Anwendung.
- Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2100/1992 des Rates in Verbindung mit Art. 10 wegen Nichtanwendung, indem die Abgabe von Sortenbestandteilen und Erntegut von Nadorcott in der EU vor der (ohne Anwendung von Art. 116 berechneten) Toleranzfrist nicht als neuheitsschädlicher Umstand angesehen wurde.
- Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 2100/1992 des Rates in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 wegen Nichtanwendung.
- Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 2100/1992 des Rates in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4 wegen Nichtanwendung.

Klage, eingereicht am 21. März 2023 — WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss

(Rechtssache T-153/23)

(2023/C 164/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: WhatsApp Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Killick, Rechtsanwältin G. Forwood, Rechtsanwälte I. Sarma und H. Gafsen sowie P. Nolan, B. Johnston, C. Monaghan, D. Breatnach, Solicitors, D. McGrath, SC, E. Egan McGrath, B. Kennedy, SC, C. Geoghegan, Barristers)

Beklagter: Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die begehrten prozessleitenden Maßnahmen anzuordnen;
- den verbindlichen Beschluss 5/2022 des EDSA zu der von der Data Protection Commission [Datenschutzkommission] vorgelegten Streitigkeit über WhatsApp Ireland Limited (Art. 65 DSGVO) vom 5. Dezember 2022 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- dem EDSA die Kosten aufzuerlegen, die WhatsApp Ireland im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sieben Gründe.

1. Der EDSA habe unter Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta nicht als eine unparteiische Stelle gehandelt.
2. Vorbehaltlich der Bestätigung durch prozessleitende Maßnahmen seien beim Erlass des angefochtenen Beschlusses verfahrensrechtliche Unregelmäßigkeiten aufgetreten.
3. Der EDSA habe seine Befugnisse überschritten, indem er Umstände berücksichtigt habe, die nicht von der Beschwerde erfasst seien.
4. Der EDSA habe einen Fehler begangen, indem er die irische Datenschutzkommission angewiesen habe, zu befinden, dass sich die Klägerin nicht auf die Erforderlichkeit für einen Vertrag nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO berufen könne.
5. Der EDSA habe einen Rechtsfehler begangen, indem er die irische Datenschutzkommission angewiesen habe, zu befinden, dass ein Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO verankerten Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben vorliege.
6. Der EDSA habe einen Rechtsfehler begangen und seine Befugnisse überschritten, indem er die irische Datenschutzkommission angewiesen habe, die gesamte Datenverarbeitung von WhatsApp Ireland weiter zu untersuchen, um zu ermitteln, ob sie besondere Kategorien von Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO umfasse.
7. Der EDSA habe seine Befugnisse überschritten und einen Rechtsfehler begangen, indem er die irische Datenschutzkommission angewiesen habe, eine Geldbuße zu verhängen.

Beschluss des Gerichts vom 9. März 2023 — Junqueras i Vies/Parlament**(Rechtssache T-485/20) ⁽¹⁾**

(2023/C 164/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 14.9.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE